

**Integration geflüchteter Menschen in der
Bundesrepublik Deutschland –
eine Analyse**

Bachelorarbeit
an der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum
zum Erwerb des Hochschulgrades
Bachelor of Laws (LL.B.)

Vorgelegt von
Caroline Sophia Wagner
aus Kamenz

Meißen, 01.12.2023

Gender-Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Arbeit bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern das generische Maskulinum verwendet. Im Sinne der Gleichbehandlung gelten entsprechende Begriffe gleichermaßen für alle Geschlechter. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Sprachform beinhaltet keine Wertung.

Inhaltsverzeichnis	Seite
Darstellungsverzeichnis.....	5
Abkürzungsverzeichnis.....	6
1 Einleitung	7
2 Vorstellung ausgewählter Migrantengruppen	8
2.1 Historischer Überblick.....	9
2.1.1 Historischer Überblick über den Krieg in Syrien.....	9
2.1.2 Historischer Überblick über den Krieg in der Ukraine.....	13
2.2 Rechtlicher Überblick.....	15
2.2.1 Artikel 16 a Grundgesetz (GG).....	15
2.2.2 § 3 Abs. 1 AsylG.....	17
2.2.3 Subsidiärer Schutz nach § 4 AsylG.....	18
2.2.4 Abschiebeverbot nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG.....	19
2.2.5 Zuwanderungsgesetz.....	20
2.2.6 Syrische Flüchtlinge.....	20
2.2.7 Vorgehensweise des Asylverfahrens 2015.....	20
2.2.8 Rechtliche Grundlagen für Asylbewerber.....	21
2.2.9 Ukrainische Flüchtlinge.....	22
3 Integration	23
3.1 Begriffsbestimmung.....	23
3.2 Integrationstheorien.....	25
3.2.1 Sozialphilosophie und Vertragstheorien.....	25
3.2.2 Assimilationstheorie.....	26
3.2.3 Juristisch-soziologische Theorie von R. Smend.....	26
3.2.4 Sozialpsychologie.....	26
3.2.5 Integrationssoziologische Ansätze.....	27
3.2.6 Strukturfunktionalismus und allgemeine Sozialtheorie.....	27
3.2.7 Lockwoods soziologische Theorie.....	28
3.2.8 Zweistufige Gesellschaftstheorie nach Jürgen Habermas.....	29
3.2.9 Forschungsansatz nach Wilhelm Heitmeyer.....	29
3.2.10 Inklusion.....	29
3.3 Integrationshindernisse.....	30
3.3.1 Mangelnde Bildung.....	30
3.3.2 Sprachbarriere.....	31
3.3.3 Diskriminierung.....	31
3.3.4 Vorurteile.....	32
4 Abgrenzung des Begriffes Flüchtling	34
4.1 Rechtlicher Hintergrund.....	34
4.2 Definitionen und Abgrenzung.....	35
5 Gegenüberstellung der ausgewählten Migrantengruppen	36
5.1 Bildung.....	36
5.1.1 Syrische Flüchtlinge.....	37
5.1.2 Ukrainische Flüchtlinge.....	39
5.1.3 Gegenüberstellung.....	41
5.2 Unterbringung und Wohnungsmarkt.....	43

5.2.1	Syrische Flüchtlinge	43
5.2.2	Ukrainische Flüchtlinge	45
5.2.3	Gegenüberstellung	46
5.3	Arbeitsmarkt	47
5.3.1	Syrische Flüchtlinge	48
5.3.2	Ukrainische Flüchtlinge	51
5.3.3	Gegenüberstellung	52
5.4	Sprache	53
5.4.1	Syrische Flüchtlinge	54
5.4.2	Ukrainische Flüchtlinge	55
5.4.3	Gegenüberstellung	57
6	Fazit	58
	Kernsätze	60
	Literaturverzeichnis	61
	Rechtsquellenverzeichnis	70
	Eidesstattliche Versicherung	72

Darstellungsverzeichnis

Abbildung 1: Ukrainische Bevölkerung in Deutschland nach Altersgruppen.....	8
Abbildung 2: Verteilung der Bevölkerung in Syrien nach Konfessionen.....	9
Tabelle 1: Gegenüberstellung der ausgewählten Flüchtlingsgruppen hinsichtlich der Integration im Bildungsbereich	42

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
Abs.	Absatz
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
Art.	Artikel
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AsylG	Asylgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AZRG	Gesetz über das Ausländerzentralregister
BAMF	Bundesministerium für Migration und Flüchtlinge
BImA	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMI	Bundesministerium des Innern und für Heimat
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
Bpb	Bundeszentrale für politische Bildung
BSK	Berufssprachkurs
Buchst.	Buchstabe
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EOK	Erstorientierungskurse für Asylbewerber
FSA	Freie Syrische Armee
gem.	gemäß
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention
GG	Grundgesetz
IAB	Institut für Arbeitsmarktforschung
i. d. F.	in der Fassung
i. V. m.	in Verbindung mit
KMK	Kultusministerkonferenz
S.	Satz
SGB II	Zweites Buch Sozialgesetzbuch
SGB III	Drittes Buch Sozialgesetzbuch
SGB XII	Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch
UNHCR	Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen
z.B.	zum Beispiel
§	Paragraph

1 Einleitung

„Deutschland hat sich zu einem beliebten Einwanderungsland entwickelt.“¹ Dies bestätigten die Flüchtlingswellen des Jahres 2015 und 2022. Im Jahr 2015 war Syrien Hauptherkunftsland mit 326.872 Zuzügen und stellte die größte Gruppe der Zuwanderer.² Im Jahr 2022 kamen rund 1,1 Millionen Zuwanderer aus der Ukraine.³ Die Integration geflüchteter Menschen in Deutschland ist somit ein bedeutsames und aktuelles Thema, das sowohl auf gesellschaftlicher als auch individueller Ebene von großer Bedeutung ist. In den letzten Jahren sind Millionen von Menschen aus verschiedenen Teilen der Welt aufgrund von Konflikten, Verfolgung und wirtschaftlicher Not nach Deutschland gekommen, auf der Suche nach Sicherheit und einem besseren Leben. Die erfolgreiche Integration dieser Neuankömmlinge stellt eine Herausforderung dar, welche politische, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Aspekte umfasst.

In der vorliegenden Bachelorarbeit wird die Integration der ausgewählten Migrantengruppen untersucht. Die Analyse wird anhand von verschiedenen Aspekten vorgenommen und es werden die Unterschiede und Gemeinsamkeiten der Migrantengruppen herausgestellt. Das Ziel dieser Bachelorarbeit ist, eine Einschätzung anhand der Veränderungen oder ggf. Verbesserungen der Integration in Deutschland zu treffen.

Bei den ausgewählten Migrantengruppen handelt es sich um Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine und Kriegsflüchtlinge aus Syrien. Im Anschluss an die Einleitung wird ein historischer und rechtlicher Überblick über beide Flüchtlingsgruppen gegeben. Der historische Hintergrund wird gegeben, um das Thema dieser Bachelorarbeit in einen größeren historischen Kontext einzuordnen. Dies verdeutlicht dem Leser die Relevanz und Bedeutung des Themas. Der rechtliche Überblick ist bedeutsam, da das Thema mit rechtlichen Fragen und Aspekten verbunden ist.

Die Integration bildet den dritten Gliederungspunkt. Der Begriff wird definiert, die Theorien der Integration werden vorgestellt und es wird jeweils eine Theorie für die vorliegende Arbeit ausgewählt. Der Begriff Integration wird definiert, um für Klarheit und dasselbe Verständnis dieses Begriffes zu sorgen. Es dient außerdem zur Abgrenzung von ähnlichen Begriffen oder Konzepten. Der Begriff kann von verschiedenen Autoren auf unterschiedliche Weise interpretiert werden. Eine klare Definition stellt sicher, dass es eine Definition gibt, die auf diese Arbeit anwendbar ist. Danach werden Integrationshindernisse aufgezeigt und Lösungsvorschläge zu diesen gegeben. Anschließend wird der

¹ Tatsachen über Deutschland (Hrsg.), Zuwanderung gestalten [Zugriff am 26.11.2023].

² Vgl. BMI (Hrsg.), Migrationsbericht 2015, S. 32 [Zugriff am 26.11.2023].

³ Vgl. Statistisches Bundesamt (Hrsg.), 1,1 Millionen Zuzüge von Menschen aus der Ukraine im Jahr 2022 [Zugriff am 26.11.2023].

Begriff Flüchtling von anderen Begriffen abgegrenzt und definiert, da er in der Arbeit häufig verwendet wird und somit ein einheitliches Begriffsverständnis gewährleistet wird. Als fünfter Punkt werden die beiden Migrantengruppen in den Aspekten Bildung, Wohnungsmarkt, Arbeitsmarkt und Sprache analysiert und gegenübergestellt. Abgeschlossen wird die Arbeit mit dem Fazit und den Kernsätzen.

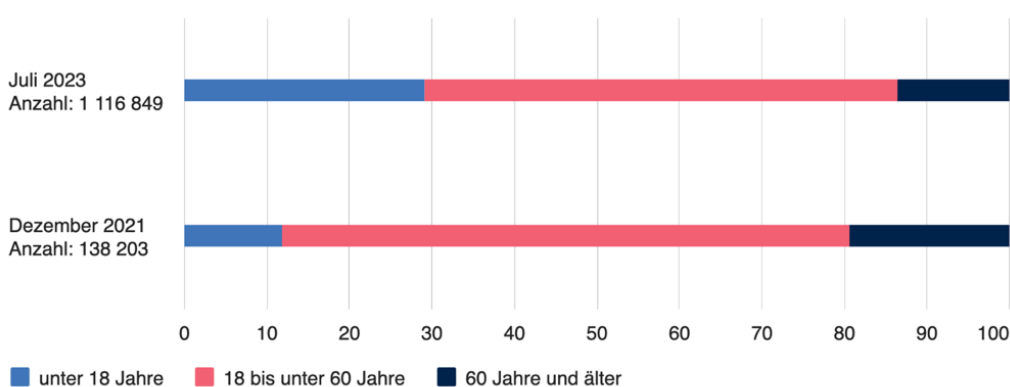
2 Vorstellung ausgewählter Migrantengruppen

In diesem Kapitel wird der Autor die beiden Migrantengruppen vorstellen und einen historischen und rechtlichen Überblick geben. Zunächst einmal wird ein Überblick über das Alter und Geschlecht der Zugezogenen gegeben, um festzustellen, ob es einen Unterschied bei den Migrantengruppen gibt. Aufgrund der offenen Grenzen in der EU und des Ausreiseverbots für ukrainische Männer im wehrpflichtigen Alter besteht die Gruppe der Zugewanderten hauptsächlich aus Frauen, Kindern und älteren Menschen. Dies unterscheidet sich von den zwischen 2013 und 2016 eingereisten Flüchtlingen.⁴ 2015 wurden insgesamt 441.899 Asylanträge in Deutschland gestellt, davon waren 69 % männlich und 31 % weiblich.⁵ Demnach lässt sich feststellen, dass 2015 überwiegend Männer nach Deutschland geflohen sind, 2022 waren es überwiegend Frauen.

Wie die Abbildung zeigt, waren im Juli 2023 29 % der ukrainischen Bevölkerung in Deutschland unter 18 Jahre alt, 57 % waren zwischen 18 und unter 60 Jahre alt und 13 % waren über 60 Jahre alt.

Ukrainische Bevölkerung in Deutschland nach Altersgruppen

Anteil in %



Ergebnisse der Bevölkerungsfortschreibung auf Grundlage des Zensus 2011

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023

Abb. 1: Ukrainische Bevölkerung in Deutschland nach Altersgruppen⁶

⁴ Vgl. IAB (Hrsg.), Erwerbstätigkeit steigt ein Jahr nach dem Zuzug, S. 1 [Zugriff am 26.11.2023].

⁵ Vgl. Bpb (Hrsg.), Demografie von Asylsuchenden in Deutschland [Zugriff am 24.11.2023].

⁶ Vgl. Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Bevölkerung [Zugriff am 26.11.2023].

Von Januar bis Juli 2015 stellten 66.601 Jugendliche erstmals einen Asylantrag. Das sind 30 % der Asylbewerber. Nur 7,5 % der Bewerber in diesem Zeitraum waren über 45 Jahre alt.⁷ Demnach lässt sich feststellen, dass 2022/2023 überwiegend Personen in der jungen und mittleren Altersgruppe nach Deutschland geflohen sind und 2015 überwiegend junge Menschen.

2.1 Historischer Überblick

In diesem Kapitel wird ein historischer Überblick über die Kriege in der Ukraine und Syrien gegeben, aus welchen Gründen diese Konflikte entstanden sind und wie die Flüchtlingsbewegung aussieht.

2.1.1 Historischer Überblick über den Krieg in Syrien

Die syrische Gesellschaft war vor dem Krieg von einer Vielzahl religiöser Gruppen geprägt.

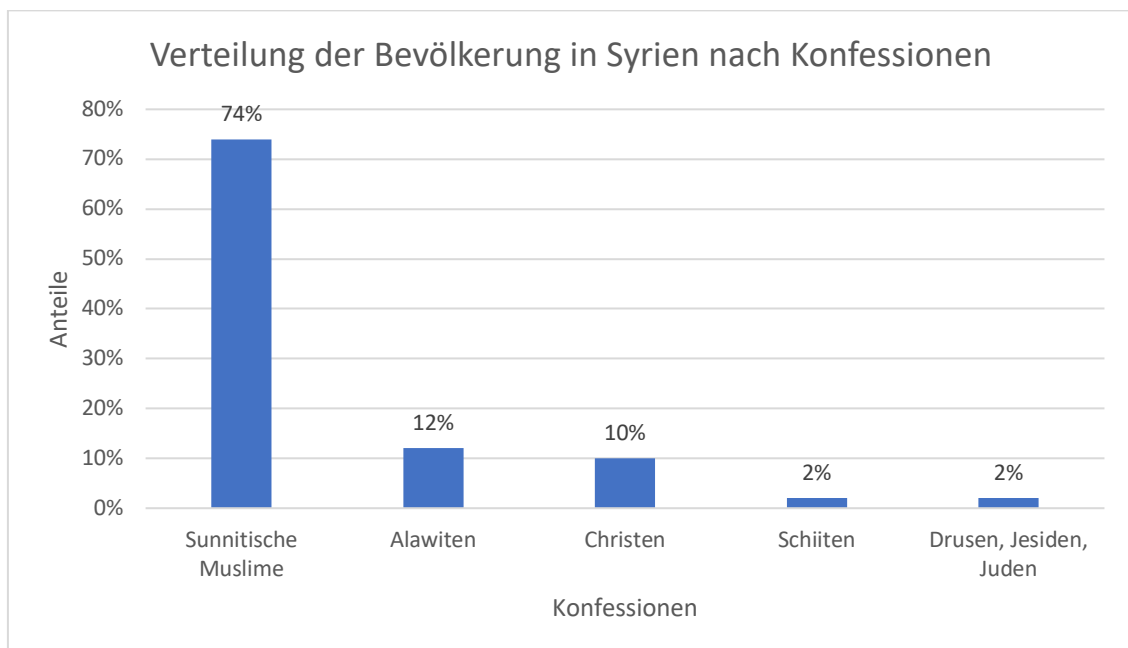


Abb. 2: Verteilung der Bevölkerung in Syrien nach Konfessionen⁸

In dem Diagramm erkennt man die Religionsgruppen mit ihrem Anteil an der syrischen Bevölkerung. Die größte religiöse Gruppe sind die sunnitischen Muslime mit einem Anteil von 74 % an der syrischen Bevölkerung. Es folgen die Alawiten mit 12 %, die Christen mit 10 %, die Schiiten mit 2 % und die Drusen, Jesiden und Juden mit 2 %.

⁷ Vgl. Bundesregierung (Hrsg.) Fragen und Antworten zu Flucht und Asyl, S. 4 [Zugriff am 26.11.2023].

⁸ (Eigene Darstellung)

Der regierende Assad-Clan, der zur Minderheit der Alawiten gehört, hatte nicht mehr die Unterstützung aller Alawiten und viele von ihnen fürchten die Rache konservativer und radikaler Sunniten. Im Jahr 1982 fand in der Stadt Hama ein Massaker statt, das von Hafez al-Assad, dem Vater und Vorgänger des heutigen Präsidenten, angeordnet wurde und bei dem viele Tausend Sunniten getötet wurden. Ziel des Massakers war die Unterdrückung eines anhaltenden Aufstands der Muslimbrüder.⁹

Die restlichen Minderheiten, wie Christen oder Drusen, unterstützten ebenfalls, zumindest in ihrer Mehrheit, das säkulare Baath-Regime, da sie eine Vorherrschaft radikal-islamischer Sunniten fürchteten.¹⁰ Seit der Übernahme der Macht durch die Baath-Partei im Jahr 1963 haben sich die politischen Identitäten von Regierung und Opposition ständig gewandelt, wobei sie stets eine feindselige Haltung gegeneinander bewahrt haben. Zu den ersten Opfern der Baath-Herrschaft gehörten jene, die eine abweichende politische Meinung vertraten. Die Folge davon war die Inhaftierung oder Verbannung der Betroffenen.¹¹

Im Jahr 2000 begann die Amtszeit von Baschar al-Assad mit ersten Schritten zur Reform der sozialistischen Planwirtschaft, die allerdings nicht mehr politische Freiheiten gewährte. Politische Reformen wurden in den Debattierclubs des „Damaszener Frühlings“ diskutiert.¹² Der „Damaszener Frühling“ ist eine politische Aktivität, die von September 2000 bis Herbst 2001 stattfand. Das Regime beendete den „Damaszener Frühling“ mit Verhaftungswellen und der Schließung von Debattierclubs. Der „Damaszener Frühling“ hinterließ in den Reihen der Opposition tiefe Spuren und die politische Situation wurde instabil.¹³

Die punktuelle Liberalisierungspolitik verstärkte die soziale Ungleichheit, von der immer mehr auch die syrische Mittelschicht betroffen war. Verschärft wurde die Situation durch die Beutewirtschaft des Assad-Clans und den Zustrom irakischer Flüchtlinge, die nach der US-Intervention 2003 ihr Land verließen.¹⁴

Angesichts des internationalen Drucks auf das syrische Regime im Jahr 2005, insbesondere nach der Ermordung des libanesischen Präsidenten Rafik al-Hariri und dem Rückzug Syriens aus dem Libanon, schlossen sich verschiedene Oppositionsgruppen zusammen. Am 16.10.2005 verabschiedeten sie die Damaskus-Deklaration, die zu einem demokratischen Wandel in Syrien aufrief. Diese Veränderungen sollten die Aufhebung der Notstandsgesetze, die Gleichstellung der Rechte und Pflichten aller Bürger, die Errichtung eines säkularen Staates und die Überarbeitung der Verfassung einschloss.¹⁵

⁹ Vgl. Wieland, Syrien, 2020 [Zugriff am 12.10.2023].

¹⁰ Ebd.

¹¹ Vgl. Schumann; Jud, Staatliche Ordnung und politische Identitäten in Syrien, 2013 [Zugriff am 16.10.2023].

¹² Vgl. Wieland, Syrien, 2020 [Zugriff am 12.10.2023].

¹³ Vgl. Zein, Identitäten und Interessen der syrischen Oppositionellen, 2013 [Zugriff am 16.10.2023].

¹⁴ Vgl. Wieland, Syrien, 2020 [Zugriff am 12.10.2023].

¹⁵ Vgl. Zein, Identitäten und Interessen der syrischen Oppositionellen, 2013 [Zugriff am 16.10.2023].

Weitere Verhaftungswellen gegen Anhänger des „Damaszener Frühlings“ folgten in den Jahren 2006 und 2009.¹⁶

Angesichts der tiefen Unzufriedenheit der Bevölkerung griff der „Arabische Frühling“ um die Jahreswende 2010/2011 auf Syrien über.¹⁷ Der „Arabische Frühling“ war eine breite Protestwelle, die den Nahen Osten erfasste. In fast allen Ländern der Region kam es zu spontanen Demonstrationen, die sich in einigen Staaten zu breiten Protestbewegungen gegen die jeweiligen Regime ausweiteten und zur Absetzung der autoritär herrschenden Präsidenten in Tunesien, Ägypten, Libyen und im Jemen führten. In den meisten Ländern wurden anschließend, wenn auch oft nur oberflächliche, Reformen umgesetzt.¹⁸

Die Demonstranten in Syrien forderten Achtung der Menschenwürde, die Einhaltung von Freiheiten, die Stärkung des Rechtsstaats und die Schaffung sozialer sowie wirtschaftlicher Perspektiven. Das Regime versuchte, Proteste und Widerstand als das Werk „ausländischer Verschwörer“ und „islamistischer Terroristen“ in Verruf zu bringen, um das brutale Vorgehen gegen die eigene Bevölkerung zu rechtfertigen.¹⁹

Vor Beginn der Unruhen im März 2011 glaubten viele Beobachter nicht an einen Aufstand in Syrien. Ideologisch stand das Volk, das über einen Anti-Israel und panarabischen Diskurs seit Jahrzehnten beeinflusst wurde, dem Regime näher als den pro-westlichen Autokratien Tunesiens oder Ägyptens. Doch auch in Syrien hatte sich Unzufriedenheit über die vorherrschende Korruption, undemokratische Herrschaft und schlechte Lebensbedingungen angestaut. Vor allem durch Bilder mutiger Demonstrationen in Tunesien, Ägypten und Libyen war die Angst vor dem Regime geschwunden.²⁰

Die Proteste gegen den syrischen Machthaber Baschar al-Assad begannen am 15.03.2011. Aus den ursprünglich friedlichen Demonstrationen entwickelte sich schließlich ein Bürgerkrieg. Ende März 2011 steigerten sich sowohl das Ausmaß als auch die Intensität der Proteste. Zahlreiche Demonstranten werden verhaftet und in Gewahrsam genommen.²¹ Die Demonstrationen blieben über Monate hinweg weitestgehend gewaltarm. Mit dem Einsatz des Militärs zur Niederschlagung der Proteste kam es jedoch zu einem Wendepunkt. Aufgrund des Befehls, auf Demonstranten zu schließen, gerieten syrische Soldaten, in Gewissenskonflikte. Dies führte vermehrt zu Desertionen oder Überlaufen zur Opposition. Eine Gruppe von Deserteuren unter der Führung von Riad al-Assad gründete Ende Juli 2011 die Freie Syrische Armee (FSA) im türkischen Exil. Dieser Armee schlossen sich schnell weitere Überläufer und Zivilisten an. Anfangs war die Aufgabe der FSA, Demonstrationen und Beerdigungsprozessionen zu schützen. Allerdings wurde bald von

¹⁶ Vgl. Wieland, Syrien, 2020 [Zugriff am 12.10.2023].

¹⁷ Ebd.

¹⁸ Vgl. Rosiny; Richter, Der Arabische Frühling und seine Folgen, 2016 [Zugriff am 12.10.2023].

¹⁹ Vgl. Wieland, Syrien, 2020 [Zugriff am 12.10.2023].

²⁰ Ebd.

²¹ Vgl. Bpb (Hrsg.), Syrien: Zwei Jahre Bürgerkrieg, 2013 [Zugriff am 17.10.2023].

der FSA erwartet, ganze Stadtviertel, in denen Proteste stattgefunden hatten, vor Racheaktionen seitens der Armee und der paramilitärischen Milizen, die vom Regime eingesetzt wurden und als Shabiha bekannt waren, zu verteidigen. Daraufhin entbrannte ein bewaffneter Machtkampf zwischen den Rebellen der FSA und den Regierungstruppen, der sich verschärfte.²²

In der Zeit von Herbst 2011 bis Frühjahr 2012 scheitern die Vermittlungsbemühungen der Vereinten Nationen. Obwohl Damaskus einen Friedensvermittlungsplan der Arabischen Liga akzeptierte, hatte sich das syrische Regime nicht an die Vereinbarung gehalten. Das Regime blieb untätig und setzte weder den Abzug von Panzern und Artillerie aus den Wohngebieten um, noch kam es zu einer Einhaltung des Waffenstillstandes.²³

Im Sommer 2012 verschärfte das Regime in Damaskus seine Vorgehensweise, um die Aufstände niederzuschlagen. Neben den Bodentruppen setzte es auch die Luftwaffe gegen die eigene Bevölkerung ein. Infolgedessen hat das syrische Regime die Kontrolle über weite Teile des Landes verloren. Gleichzeitig drangen vermehrt internationale Dschihadisten, eine extrem militante Gruppe, über die Grenze zur Türkei nach Syrien ein. Das Regime in Syrien begann, Fassbomben gegen die eigene Zivilbevölkerung einzusetzen. Diese Fassbomben sind wegen ihrer Ungenauigkeit eine große Gefahr für die Bevölkerung, da sie aus dem Helikopter abgeworfen werden. Im Sommer/Herbst 2013 setzte das syrische Regime Giftgas in einer Protesthochburg ein, was zu einem Verlust von mehreren Hundert Menschenleben führte.²⁴

Die Eskalation der Gewalt hatte verheerende Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung. Die Kriegsschäden waren enorm, und sowohl die industrielle als auch die landwirtschaftliche Produktion brach aufgrund von Sanktionen und Kämpfen fast vollständig zusammen. Auf die militärischen Erfolge der Rebellen reagierte das Regime mit einer Politik der Zerstörung. Große Teile der Provinzen Latakia, Idlib, Hama und Daraa sind weitgehend entvölkert, und ganze Stadtviertel, darunter in den südlichen und östlichen Vororten von Damaskus, Aleppo, Homs und Deir ez-Zor, wurden dem Erdboden gleichgemacht.²⁵

Der Zugang zu den umkämpften Gebieten war für humanitäre Organisationen stark eingeschränkt. Die Vereinten Nationen schätzten die Zahl der Todesopfer Ende 2012 auf 60.000, wobei Zehntausende von Verhafteten und Vermissten hinzukamen. Die Anzahl der syrischen Flüchtlinge hatte ebenfalls dramatische Ausmaße erreicht. Im Januar 2013 gab die UN an, dass über 600.000 syrische Flüchtlinge registriert (oder unterstützt) wurden, wobei sich die Mehrheit von ihnen in den vier Nachbarländern Türkei, Libanon,

²² Vgl. Asseburg, Syrien: ziviler Protest, Aufstand, Bürgerkrieg und Zukunftsaussichten, 2013 [Zugriff am 17.10.2023].

²³ Vgl. Salloum; Niesen; Cieschinger, Die Fakten zum Krieg in Syrien, 2016 [Zugriff am 18.10.2023].

²⁴ Ebd.

²⁵ Vgl. Asseburg, Syrien: ziviler Protest, Aufstand, Bürgerkrieg und Zukunftsaussichten, 2013 [Zugriff am 17.10.2023].

Jordanien und Irak aufhielt, und zunehmend auch in Ägypten.²⁶ Der Migrationsbericht 2015 für die Bundesrepublik Deutschland wies für das Jahr 2015 erstmals Syrien als Hauptherkunftsland von Flüchtlingen aus. Im Vergleich zu 2014 stiegen die Zuzüge in Deutschland von 64.952 auf 326.872 Personen.²⁷

Die aktuellen Zahlen sagen aus, dass 5,2 Millionen Menschen in die Nachbarländer Syriens Zuflucht gesucht haben, während 6,8 Millionen Menschen innerhalb des Landes vertrieben wurden, darunter viele Kinder. Insbesondere die Türkei hatte eine große Anzahl syrischer Flüchtlinge aufgenommen, etwa 3,3 Millionen Menschen. Auch im Libanon und in Jordanien haben zahlreiche Syrer Schutz gefunden, wobei im Libanon rund 800.000 Flüchtlinge bei einer Bevölkerung von etwa vier Millionen Einwohnern Zuflucht fanden und in Jordanien etwa 660.000 Flüchtlinge bei einer Bevölkerung von 9,5 Millionen aufgenommen wurden. Weitere Länder, die Flüchtlinge aus Syrien aufgenommen haben, sind der Irak mit mehr als 260.000 und Ägypten mit etwa 150.000 syrischen Flüchtlingen.²⁸

2.1.2 Historischer Überblick über den Krieg in der Ukraine

Um einen historischen Überblick über den Krieg in der Ukraine zu erhalten, muss man in die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg zurückgehen. Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges wurde im Rahmen der Vereinten Nationen ein Vertrag, die UN-Charta, geschlossen. Nach dem Vertrag hat kein Land das Recht, gegen ein anderes Land Krieg zu führen. Die Länder der Erde haben diesem Vertrag zugestimmt. Diese Verträge verbieten auch die Eroberung von Gebieten anderer Staaten. Es gibt zwei Ausnahmen von diesem Verbot, wenn ein Land sich selbst verteidigen muss, weil es angegriffen wird und wenn ein Land Krieg führt und gestoppt werden soll.²⁹

2014 schickte der russische Präsident Wladimir Putin Soldaten auf die Krim. Die Krim ist eine Halbinsel im Schwarzen Meer, die vor 2014 zur Ukraine gehörte. Im Jahr 2014 erklärte die russische Regierung, dass die Krim zu Russland gehöre. Sie behauptete, dass die Bewohner der Krim für die Zugehörigkeit zu Russland gestimmt hätten. Der Großteil der Staaten der Welt erkennen diese Volksabstimmung nicht an. Laut Hilpert und Meyer sei das ein Verstoß gegen das Völkerrecht, wenn die Krim nicht mehr zur Ukraine gehöre.³⁰

Im selben Jahr kam es an der ukrainisch-russischen Grenze zu Kämpfen mit vielen Toten. Bewaffnete Kämpfer erklärten Luhansk und Donezk zu unabhängigen Staaten und

²⁶ Vgl. Asseburg, Syrien: ziviler Protest, Aufstand, Bürgerkrieg und Zukunftsaussichten, 2013 [Zugriff am 17.10.2023].

²⁷ Vgl. BAMF (Hrsg.), Migrationsbericht 2015, S. 9 [Zugriff am 17.10.2023].

²⁸ Vgl. BMZ (Hrsg.), Die Syrienkrise, 2023 [Zugriff am 17.10.2023].

²⁹ Vgl. Hilpert; Meyer, Krieg in der Ukraine, 2022 [Zugriff am 04.10.2023].

³⁰ Ebd.

Russland unterstützte sie. Luhansk und Donezk sind ukrainische Gebiete, die an Russland grenzen. Die ukrainische Armee kämpfte gegen die Abspaltung der ukrainischen Gebiete. Seit 2015 sind die Kämpfe zurückgegangen, sie flammten jedoch immer wieder auf. Ab dem Frühjahr 2021 entsandte Wladimir Putin verstärkt Soldaten an die ukrainische Grenze. Zunächst wurden die Truppenverlegungen nur als Drohung wahrgenommen. Am 24.02.2022 befahl der russische Präsident die Ukraine anzugreifen. Ein in der UN-Charta vorgesehener Grund war nicht gegeben.³¹ In Putins Rede kurz vor dem Einmarsch rechtfertigte er den Angriff mit der Verteidigung der Menschen, die vom Kiewer Regime misshandelt und ermordet würden. Die russische Armee werde sich um die „Entnazifizierung“ der ukrainischen Gebiete bemühen und gegen den „Genozid“, den Völkermord an den Russen, kämpfen.³² Die Weltgemeinschaft war entsetzt über den Angriffskrieg gegen ein souveränes Land, verurteilte Putins Vorgehen und die eklatante Verletzung des Völkerrechts aufs Schärfste. Daraufhin beschlossen viele Länder harte Sanktionen gegen Russland.³³

Die Gründe für diesen Angriffskrieg sind zu mutmaßen. Fachleute nennen zum Beispiel diese Gründe: Die Ukraine entwickelte sich zusehends zu einem demokratischen Land, in dem die Bevölkerung zahlreiche Freiheiten genoss. Im Gegensatz dazu schränkte sich die Freiheit in Russland immer mehr ein. Aus diesem Grund vertreten viele Experten die Meinung, dass Putin die wachsenden Freiheiten in der Ukraine als Bedrohung empfand und nicht wollte, dass die Menschen in Russland die gleichen Rechte einfordern.³⁴ Ein weiterer Grund könnte sein, dass sich Präsident Putin von den USA und der NATO bedroht fühlte. Moskau war die Hauptstadt des Russischen Reiches und später der Sowjetunion. Nach dem Zweiten Weltkrieg waren die Sowjetunion und die USA bis 1991 die beiden größten Weltmächte. Heute ist Moskau nur noch die Hauptstadt Russlands, welcher der größte Staat ist, der früher zur Sowjetunion gehörte. Einige Länder, die früher Teil der Sowjetunion waren, sind heute Verbündete der NATO-Staaten, zum Beispiel Litauen, Lettland und Estland. Früher war auch Polen ein Verbündeter der Sowjetunion, heute ist Polen auch in der EU und in der NATO. Präsident Putin fordert, dass die Länder der ehemaligen Sowjetunion nicht selbst entscheiden, mit wem sie sich verbünden.³⁵ Ein weiterer Grund ist möglicherweise, dass vor allem im Süden und Osten der Ukraine viele Menschen leben, die Russisch sprechen. Aufgrund dessen möchte Russland die Gebiete vielleicht als Teil des russischen Staates sehen.³⁶

³¹ Vgl. Hilpert; Meyer, Krieg in der Ukraine, 2022 [Zugriff am 04.10.2023].

³² Vgl. Landeszentrale für politische Bildung (Hrsg.), Ukraine-Krieg aktuell 2023 – Russland-Ukraine-Konflikt erklärt [Zugriff am 06.10.2023].

³³ Ebd.

³⁴ Vgl. Hilpert; Meyer, Krieg in der Ukraine, 2022 [Zugriff am 04.10.2023].

³⁵ Ebd.

³⁶ Ebd.

2.2 Rechtlicher Überblick

Es gibt verschiedene Formen des Schutzes für Flüchtlinge: Asyl, Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention, subsidiärer Schutz und Abschiebeverbote.³⁷ Ein zentrales Rechtsdokument ist die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK), welches ein Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge darstellt. Dies wird in Kapitel 4 im Zusammenhang mit dem Flüchtlingsbegriff näher erläutert.³⁸

2.2.1 Artikel 16 a Grundgesetz (GG)

Gemäß Art. 16 a GG der Bundesrepublik Deutschland erhalten Personen, die politische Verfolgung erfahren, Asyl. Art. 16 a Absatz 1 des GG definiert den geschützten Bereich, während die Absätze 2 bis 5 die Grundrechtsschranken enthalten.³⁹

Art. 16 a Abs. 1 GG gewährt Schutz für Personen, die in ihrem Herkunftsland aufgrund politischer Gründe Verfolgungsmaßnahmen erlitten haben oder noch zu erwarten haben. Es ist nicht ausreichend, dass lediglich eine vergangene Gefahr bestand; vielmehr muss die Gefahr weiterer Verfolgung drohen, falls die betroffene Person in ihren Herkunftsstaat zurückkehrt. Um den Grad der Gefahr zu beurteilen, muss eine erhebliche Wahrscheinlichkeit nachgewiesen werden. Falls die betroffene Person bereits Verfolgung erlebt hat, genügt für Art. 16 a GG eine geringere Wahrscheinlichkeit für eine erneute Verfolgung.⁴⁰

Die Absätze 2 und 3 des Art. 16 a GG ergeben sich aus den zeitlichen und räumlichen Begrenzungen des Art. 16 a Abs. 1 GG, der darauf abzielt, nur diejenigen ausländischen Staatsangehörigen zu schützen, die tatsächlich verfolgt wurden und weder in ihrem Herkunftsland noch in einem Drittstaat vor Verfolgung sicher waren, bevor sie das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erreichten. Die Absätze 2 und 3 gehen auf die Änderungen des Asylrechts im Jahr 1993 zurück und schließen daher die Gewährung von Asyl aus, wenn der Asylantragssteller entweder in seinem Herkunftsland oder in einem Drittstaat Schutz gefunden hat.⁴¹

Art. 16 a Abs. 2 GG i. V. m. § 26 a Asylgesetz (AsylG) schließt das Asylgrundrecht für Personen aus, die aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder aus einem Staat, der die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) einhält, eingereist ist. Dieser Drittstaatenregelung liegt die Überlegung zugrunde, dass Asylsuchende keine freie Wahl zwischen den Zielländern haben sollten, sondern ihren Schutz dort

³⁷ Vgl. BAMF (Hrsg.), Schutzformen [Zugriff am 28.11.2023].

³⁸ Vgl. UNHCR (Hrsg.), Die Genfer Flüchtlingskonvention [Zugriff am 26.10.2023].

³⁹ Vgl. Dietz, Ausländer- und Asylrecht, S. 176.

⁴⁰ Ebd. S. 179.

⁴¹ Ebd. S. 184.

beantragen sollen, wo sie bereits vor politischer Verfolgung und unmenschlicher Behandlung sicher waren. Falls sie diese Gelegenheit in dem betreffenden Land nicht nutzen, können sie auch in Deutschland kein nationales Asyl mehr erhalten. Personen, die aus einem solchen Staat ins Bundesgebiet einreisen, auch wenn sie ihn nur durchqueren, ohne sich dort länger aufzuhalten, sollen dort ihre Reise unterbrechen, um Schutz zu suchen, da dies ihnen zumutbar ist. Nach der Anlage I im AsylG gelten als sichere Drittstaaten Norwegen und die Schweiz.⁴²

Gemäß Art. 16 a Abs. 3 GG hat der Bundesgesetzgeber die Befugnis, Staaten als sichere Herkunftsstaaten zu klassifizieren, bei denen eine widerlegbare Annahme besteht, dass politische Verfolgung dort nicht stattfindet. Diese Regelung wurde durch § 29 a Abs. 2 des AsylG und seine Anlage 2 erweitert, um Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro, Serbien, Ghana und Senegal einzuschließen. Diese Maßnahme dient dazu, den Missbrauch des Asylgrundrechts durch Personen zu verhindern, die ohne Verfolgungserfahrung ins Land gekommen sind.⁴³

Das Asylrecht besitzt in Deutschland Verfassungsrang als Grundrecht. Es hat seinen Schwerpunkt in der Bewahrung der Menschenwürde, jedoch erstreckt sich auch auf den Schutz von Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit und anderen grundlegenden Menschenrechten. Dieses Recht steht ausschließlich ausländischen Personen zu und ist einzigartig unter den Grundrechten.⁴⁴

Eine Person gilt als asylberechtigt und somit politisch verfolgt, wenn sie bei einer Rückkehr in ihr Herkunftsland ernsthaften Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt wäre, aufgrund ihrer Rasse (der Begriff „Rasse“ wird im Einklang mit dem Text des Genfer Flüchtlingsabkommens verwendet), Nationalität, politischen Überzeugung, religiösen Überzeugung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe und wenn keine realistische Alternative zur Flucht innerhalb des Herkunftslandes oder anderweitiger Schutz vor Verfolgung zur Verfügung steht.⁴⁵

Als asylrelevante Verfolgung gilt nicht jede negative staatliche Maßnahme, auch wenn sie auf eines der genannten persönlichen Merkmale abzielt. Vielmehr muss es sich um einen um gezielte Rechtsverletzungen handeln, die in ihrer Intensität darauf abzielen, die Betroffenen aus der Gesellschaft auszuschließen. Darüber hinaus muss es sich um Maßnahmen handeln, die so gravierend sind, dass sie die Menschenwürde verletzen und über das hinausgehen, was die Bewohner des betreffenden Staates im Allgemeinen hinnehmen müssen. Generell wird nur staatliche Verfolgung berücksichtigt, das heißt,

⁴² Vgl. Dietz, Ausländer- und Asylrecht, S. 184-185.

⁴³ Ebd. S. 187.

⁴⁴ Vgl. BAMF (Hrsg.), Asylberechtigung, 2023 [Zugriff am 23.10.2023].

⁴⁵ Ebd.

Verfolgung, die von staatlichen Stellen ausgeht. Es gibt Ausnahmen, wenn nichtstaatliche Verfolgung dem Staat zuzurechnen ist oder wenn nichtstaatliche Verfolgung in gewisser Weise die Rolle des Staates übernommen hat (quasistaatliche Verfolgung). Not-situationen wie Armut, Bürgerkriege, Naturkatastrophen oder Perspektivlosigkeit sind daher im Rahmen von Art. 16 a GG grundsätzlich keine Gründe für die Gewährung von Asyl.⁴⁶

Die Gewährung von Asylberechtigung ist ausgeschlossen, wenn eine Rückführung in diesen Drittstaat nicht realisierbar ist, beispielsweise aufgrund unzureichender Angaben seitens der Asylantragstellenden bezüglich der konkreten Herkunft des Drittstaates.⁴⁷ Wichtige gesetzliche Bestimmungen zum Asylrecht finden sich in § 2 Abs. 1 AsylG, in dem die Rechtsstellung des Asylberechtigten geregelt ist. In § 25 Abs. 1 bis 3 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) wird der Aufenthalt aus humanitären Gründen geregelt und die Aufenthaltsdauer findet ihre Regelung in § 26 AufenthG.

2.2.2 § 3 Abs. 1 AsylG

Als Schutzform bietet der Flüchtlingsschutz einen umfassenderen Schutzrahmen im Vergleich zur Asylberechtigung und deckt auch Fälle von Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure ab.⁴⁸ Gemäß § 3 Abs. 1 des AsylG bezieht sich der Begriff des Flüchtlings auf Art. 2 Buchst. D RL 2011/95/EU und somit auf Art. 33 der GFK. Diese Bestimmung verbietet die Zurückweisung eines Flüchtlings, insbesondere wenn es sich um einen Staatsangehörigen eines Landes handelt, das nicht zu den an die Richtlinie gebundenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gehört und der sich aufgrund begründeter Furcht vor Verfolgung aufgrund seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb seines Herkunftsstaates befindet und in seinem Herkunftsstaat keinen Schutz in Anspruch nehmen kann oder aufgrund dieser Furcht keinen Schutz in Anspruch nehmen will.⁴⁹

Beispiele für Handlungen, die als Verfolgung betrachtet werden können, umfassen: den Einsatz physischer oder psychischer Gewalt, unter Einschluss sexueller Gewalt; die Anwendung von gesetzlichen, administrativen, polizeilichen und/oder justiziellen Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewendet werden; unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung; die Verweigerung des Zugangs zu gerichtlichem Rechtsschutz mit der Folge einer

⁴⁶ Vgl. BAMF (Hrsg.), Asylberechtigung, 2023 [Zugriff am 23.10.2023].

⁴⁷ Ebd.

⁴⁸ Vgl. BAMF (Hrsg.), Flüchtlingsschutz, 2019 [Zugriff am 23.10.2023].

⁴⁹ Vgl. Dietz, Ausländer- und Asylrecht, S. 190.

unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung sowie Handlungen, die sich auf die Geschlechtszugehörigkeit beziehen oder gegen Kinder gerichtet sind.⁵⁰

Das materielle Flüchtlingsrecht ermöglicht die Aufnahme von Schutzbedürftigen aus humanitären Motiven. Es umfasst neben den Schutzbestimmungen, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Rahmen eines Asylverfahrens geprüft werden, ein weites Spektrum von weiteren humanitären Aufenthaltsrechten. Die Zuständigkeit für diese Rechte liegt bei den Bundesländern, insbesondere bei den Ausländerbehörden und Härtefallkommissionen.⁵¹

2.2.3 Subsidiärer Schutz nach § 4 AsylG

Im Vergleich zu Art. 16 a Abs. 1 des GG und § 3 Abs. 1 AsylG steht die Schutzbestimmung des § 4 des AsylG zurück, da sie einen geringeren Schutz und einen schwächeren rechtlichen Status bietet. Jedoch hat sie Vorrang vor § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG. Diese Bestimmung implementiert den subsidiären Schutz gem. Art. 15 ff. der Richtlinie 2011/95/EU als zweite Stufe des internationalen Schutzes in das nationale Recht und beruht wesentlich auf den Schutzvorschriften des Art. 3 der EMRK. In § 4 Abs. 1 AsylG sind drei verschiedene Schutzkategorien festgelegt, während § 4 Abs. 2 AsylG Ausschlussgründe regelt. § 4 Abs. 3 AsylG erläutert, dass die Bestimmungen des Flüchtlingsschutzes entsprechend anwendbar sind.⁵²

Subsidiärer Schutz wird gewährt, wenn weder der Flüchtlingsschutz noch die Asylberechtigung zutreffen und ernsthafter Schaden im Herkunftsland droht. Personen, die berechtigte Gründe dafür vorbringen können, dass sie in ihrem Herkunftsland ernsthaften Schaden erleiden könnten und entweder den Schutz ihres Herkunftslandes nicht in Anspruch nehmen können oder dies aufgrund der Bedrohung nicht wünschen, werden als subsidiär schutzberechtigt betrachtet. Ernsthafter Schaden kann sowohl von staatlichen als auch von nichtstaatlichen Akteuren verursacht werden.⁵³

§ 4 Abs. 1 AsylG umfasst die Verhängung oder Durchführung der Todesstrafe, Folter oder grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung. Ebenso zählt eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der körperlichen Unversehrtheit einer Zivilperson aufgrund willkürlicher Gewalt im Kontext eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts dazu.⁵⁴

⁵⁰ Vgl. BAMF (Hrsg.), Flüchtlingsschutz, 2019 [Zugriff am 23.10.2023].

⁵¹ Ebd.

⁵² Vgl. Dietz, Ausländer- und Asylrecht, S. 196.

⁵³ Vgl. BAMF (Hrsg.), Subsidiärer Schutz, 2019 [Zugriff am 23.10.2023].

⁵⁴ Ebd.

In § 3 Abs. 2 AsylG werden die nachfolgenden Kriterien festgelegt, die zur Aberkennung der Schutzberechtigung in den drei Schutzkategorien, nämlich Asylberechtigung, Flüchtlingsschutz oder subsidiärer Schutz, führen können: Wenn eine Person eines Kriegsverbrechens, eines Verbrechens gegen den Frieden oder die Menschlichkeit schuldig befunden wurde, eine schwere nichtpolitische strafbare Handlung begangen hat, die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen missachtet hat, eine Bedrohung für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland darstellt oder eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellt, weil sie aufgrund einer Straftat oder besonders schweren Vergehens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren (unter bestimmten Voraussetzungen ein Jahr) schuldig befunden wurde.⁵⁵

2.2.4 Abschiebeverbot nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG

Wenn weder Asylberechtigung, Flüchtlingsschutz noch subsidiärer Schutz gewährt werden können, besteht die Möglichkeit, unter spezifischen Umständen ein Abschiebungsverbot zu verhängen, welches in § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG geregelt ist.⁵⁶ Im Gegensatz zu Art. 16 a Abs. 1 GG, § 3 oder § 4 AsylG gewähren sie keinen direkten Anspruch auf Schutz, sondern verschieben vorübergehend die Möglichkeit der Beendigung des Aufenthalts. Aufgrund dieses noch geringeren rechtlichen Status werden sie in Bezug auf die ersten drei Prüfungsstufen nachrangig behandelt.⁵⁷

Ein Schutzsuchender darf nicht in den Zielstaat zurückgeführt werden, wenn die Rückführung ein Verstoß der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) darstellen würde oder wenn im Zielstaat eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.⁵⁸

Eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen liegt vor, wenn eine Rückführung lebensbedrohliche oder schwerwiegende Erkrankungen erheblich verschlimmern würde. Die medizinische Versorgung im Zielstaat muss nicht mit der in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig sein. In der Regel gilt die medizinische Versorgung auch als ausreichend, wenn sie nur in einem Teil des Zielstaats verfügbar ist. Wenn ein nationales Abschiebungsverbot festgestellt wird, ist eine Rückführung in den Staat, nicht zulässig. Die Ausländerbehörde erteilt eine Aufenthaltserlaubnis.⁵⁹

⁵⁵ Vgl. BAMF (Hrsg.), Flüchtlingsschutz, 2019 [Zugriff am 23.10.2023].

⁵⁶ Vgl. BAMF (Hrsg.), Nationales Abschiebungsverbot, 2019 [Zugriff am 23.10.2023].

⁵⁷ Vgl. Dietz, Ausländer- und Asylrecht, S. 205.

⁵⁸ Vgl. BAMF (Hrsg.), Nationales Abschiebungsverbot, 2019 [Zugriff am 23.10.2023].

⁵⁹ Ebd.

2.2.5 Zuwanderungsgesetz

Zu den bedeutenden rechtlichen Grundlagen gehört das Zuwanderungsgesetz. Am 01.01.2005 trat das Zuwanderungsgesetz (Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern) in Deutschland in Kraft. Die Integration wird in den §§ 43-45 AufenthG geregelt.⁶⁰

Neben dem Zuwanderungsgesetz gehört zu den wichtigen rechtlichen Grundlagen das Integrationsgesetz vom 31.07.2016. Das Gesetz änderte folgende Gesetze: Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III), Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), AufenthG, AsylG und das Gesetz über das Ausländerzentralregister (AZRG). Die wesentlichen Ziele der Änderung waren die Wohnsitzauflage für anerkannte Flüchtlinge und die dauerhafte Niederlassungserlaubnis, die nur anerkannten Flüchtlingen erteilt wird, wenn sie Integrationsleistungen erbringen. Es wurde ebenfalls der Verzicht der Vorrangprüfung für drei Jahre bei Flüchtlingen mit guter Bleibeperspektive umgesetzt.⁶¹

2.2.6 Syrische Flüchtlinge

Nachfolgend wird die Vorgehensweise des Asylverfahrens beleuchtet und anschließend wird auf weitere rechtliche Grundlagen eingegangen.

2.2.7 Vorgehensweise des Asylverfahrens 2015

Zunächst wird der Antragsteller vom BAMF erfasst. Anschließend wurde ihm ein temporäres Ausweisdokument ausgestellt, das ihm erlaubte, vorübergehend in Deutschland zu verweilen (Aufenthaltsgenehmigung). Während eines Gesprächs erläuterte der Asylsuchende einem Mitarbeiter des Bundesamtes die Gründe, aus denen er verfolgt wurde. Wenn verfügbar, wurde von ihm erwartet, dass er Beweismaterial vorbringt. Diese Anhörung war entscheidend für die mögliche Gewährung von Asyl und betrachtete immer den individuellen Fall. Die endgültige Entscheidung bezüglich des Asylantrages wurde dem Asylsuchenden schriftlich mitgeteilt, und in diesem Schreiben wurde die Begründung für die Entscheidung erläutert. Bei einer Ablehnung des Antrages wurde der Antragsteller aufgefordert, Deutschland zu verlassen. Wenn er dem nicht nachkam,

⁶⁰ Vgl. Bundesministerium des Innern und für Heimat (Hrsg.), Zuwanderungsgesetz, 2004 [Zugriff am 26.10.2023].

⁶¹ Vgl. Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Bundesgesetzblatt Jahrgang 2016 Teil I Nr. 39, 2016 [Zugriff am 26.10.2023].

bestand die Möglichkeit einer Zwangsrückführung (Abschiebung). Gegen eine Ablehnung hatte der Asylsuchende das Recht, vor dem Verwaltungsgericht Klage zu erheben.⁶²

Das Asylverfahren in Deutschland involvierte eine Kooperation zwischen Bund, Ländern und Kommunen. Eine bedeutende Rolle innerhalb dieses Prozesses spielte das BAMF. Das BAMF erfasste die Antragssteller, nahm biometrische Daten auf, führte Anhörungen durch und traf letztendlich die Entscheidung bezüglich des Asylantrages. Die Städte und Landkreise waren dann für die Unterbringung und Versorgung der Asylsuchenden verantwortlich. Dies wurde häufig von der örtlichen Ausländerbehörde oder dem Sozialamt übernommen. Ebenso oblag den Kommunen die Pflicht sicherzustellen, dass abgelehnte Antragsteller Deutschland wieder verlassen. Bei Abschiebungen wurde die Polizei in dieser Angelegenheit aktiv.⁶³

Nach drei Jahren prüft das BAMF noch einmal, ob die Gründe für den Schutz wegfallen. Wenn dies nicht der Fall war, enthält der anerkannte Asylbewerber oder Flüchtling die Erlaubnis für eine dauerhafte Aufenthaltsberechtigung in Deutschland. Das Bundesamt behielt sich das Recht vor, seine positive Entscheidung zu einem späteren Zeitpunkt zurückzuziehen, etwa wenn der Asylbewerber falsche Angaben machte oder schwere strafbare Handlungen beging.⁶⁴

2.2.8 Rechtliche Grundlagen für Asylbewerber

Für Asylbewerber, die sich nicht an Gesetze und Vorschriften halten, gilt ebenfalls für Inländer wie Ausländer, dass jede Straftat von deutschen Behörden verfolgt wird. Straffällige Asylbewerber können ausgewiesen werden.⁶⁵ Die Ausweisung ist eine behördliche Anordnung, die gemäß § 51 Abs. 1 des AufenthG den Aufenthaltstitel entzieht. Sie stellt das schärfste Ordnungs- und Sanktionsmittel im Bereich des Ausländerrechts dar. Ihre Wirkung ähnelt der eines polizeilichen Platzverweises, erstreckt sich jedoch nicht nur räumlich auf den unmittelbaren Aufenthaltsort, sondern auf das gesamte Staatsgebiet bzw. den Schengen-Raum. Die Ausweisung beschränkt sich jedoch auf die rechtliche Beendigung des Aufenthalts; die tatsächliche Beendigung des Aufenthalts erfolgt durch die freiwillige Ausreise oder im Notfall durch eine zwangsweise Abschiebung (in § 58 AufenthG geregelt).⁶⁶

⁶² Vgl. Bundesregierung (Hrsg.), Fragen und Antworten zu Flucht und Asyl, 2015, S. 1-2 [Zugriff am 24.10.2023].

⁶³ Ebd. S. 2.

⁶⁴ Ebd.

⁶⁵ Ebd. S. 3.

⁶⁶ Vgl. Dietz, Ausländer- und Asylrecht, S. 108.

Eine Ausweisung gem. § 53 Abs. 1 AufenthG basiert auf einem dreigliedrigen Tatbestand. Erstens erfordert sie das Vorliegen eines Ausweisungsanlasses, der insbesondere auf einer Straftat beruhen kann, wobei eine Prognose über die von dem Verhalten des Ausländers oder seinem weiteren Aufenthalt ausgehenden Gefahr getroffen wird. Zweitens erfordert sie eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Ausweisungsinteresse gem. § 54 AufenthG auf der einen Seite und dem persönlichen Interesse des Ausländers an einem Verbleib im Bundesgebiet gem. § 55 AufenthG auf der anderen Seite. Die Ausweisung ist nur gerechtfertigt, wenn in dieser Abwägung das öffentliche Interesse an der Ausreise das private Interesse des Ausländers überwiegt. Drittens darf die Ausweisung nicht zu einer unverhältnismäßigen Belastung des Ausländers führen. Diese Voraussetzungen müssen im maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung erfüllt sein, wodurch Änderungen berücksichtigt werden müssen.⁶⁷

2.2.9 Ukrainische Flüchtlinge

Aufgrund der besonderen Situation in der Ukraine wurde eine Ausnahmeregelung für die Einreise und Aufenthalt in Deutschland geschaffen. Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine sind vorübergehend von dem Erfordernis eines Aufenthaltstitels im Bundesgebiet befreit. Diese Ausnahme wurde erneut verlängert und gilt jetzt für erstmalige Einreisen bis zum 04.03.2024 mit einer Aufenthaltsdauer von höchstens 90 Tagen. Dadurch ist ein Aufenthalt ohne Aufenthaltstitel bis längstens zum 02.06.2024 möglich.⁶⁸

Durch den Beschluss der EU vom 04.03.2022 bekommen folgende Personengruppen Schutz in der EU: Alle Personen, die aus der Ukraine geflohen sind und vor dem 24.02.2022 dort gelebt haben, einschließlich ukrainischer Staatsangehöriger sowie staatenloser und drittstaatsangehöriger Personen mit einem Schutzstatus in der Ukraine und deren Familienangehörige, sofern diese Drittstaatsangehörige sind, die sich mit einem unbefristeten oder nicht nur vorübergehenden Aufenthaltstitel in der Ukraine aufgehalten haben und die nicht sicher und langfristig in ihr Herkunftsland zurückkehren können.⁶⁹

Die Betroffenen können einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis innerhalb des 90-Tage-Zeitraums stellen, in dem sie sich ohne Aufenthaltstitel legal in Deutschland aufhalten dürfen. Der Antrag auf einen Aufenthaltstitel, normalerweise eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 AufenthG, muss nach der erstmaligen Einreise bei der zuständigen örtlichen Ausländerbehörde eingereicht werden. Mit der Beantragung des Aufenthaltstitels, dem legalen Aufenthalt im Bundesgebiet und der Registrierung erhält der Antragssteller eine

⁶⁷ Vgl. Dietz, Ausländer- und Asylrecht, S. 107-108.

⁶⁸ Vgl. BAMF (Hrsg.), Willkommen beim Online-Dienst für Menschen aus der Ukraine [Zugriff am 28.11.2023].

⁶⁹ Vgl. BAMF (Hrsg.), Hilfe für Geflüchtete aus der Ukraine [Zugriff am 23.10.2023].

Fiktionsbescheinigung. Der Aufenthalt bleibt dann in seinem bisherigen Umfang gestattet, bis eine endgültige Entscheidung getroffen und ein Aufenthaltstitel ausgestellt wird. Die Fiktionsbescheinigung dient als Bestätigung dafür. Flüchtlinge aus der Ukraine benötigen für einen langfristigen Aufenthalt in Deutschland ausnahmsweise kein Visum.⁷⁰ Mit dem Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG erhält der Flüchtling bestimmte Rechte. Er erhält die Arbeitserlaubnis, Sozialleistungen und medizinische Versorgung, den Familiennachzug, Willkommensangebote und Sprachförderung. Auf die Arbeitserlaubnis wird in dem Kapitel 5.3.2 genauer eingegangen. Personen, die aus der Ukraine geflohen sind und sich in bedürftigen Situationen befinden, haben die Möglichkeit, Unterstützungsleistungen für ihren Lebensunterhalt sowie medizinische Versorgung gemäß den Vorschriften des SGB II oder des SGB XII zu erhalten. Die Voraussetzung für den Erhalt dieser Leistungen ist die Vorlage einer Fiktionsbescheinigung oder einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 AufenthG. Der Familiennachzug, vor allem von Kernfamilienmitgliedern (Ehepartner sowie minderjährige Kinder bzw. Eltern von minderjährigen Kindern), beispielsweise wenn die Familie während der Flucht getrennt wurde, ist gem. § 29 Abs. 4 AufenthG möglich.⁷¹

3 Integration

Im Folgenden wird der Begriff Integration definiert, um ein einheitliches Verständnis des Begriffs zu gewährleisten. Es dient außerdem zur Abgrenzung von ähnlichen Begriffen oder Konzepten. Der Begriff kann von verschiedenen Autoren auf unterschiedliche Weise interpretiert werden. Da verschiedene Definitionen von Integration existieren, werden in dieser Arbeit verschiedene Erläuterungen vorgestellt und anschließend eine für diese Arbeit gültige ausgewählt.

3.1 Begriffsbestimmung

Nach Kopp und Steinbach wird der Begriff der Integration sehr mehrdeutig gebraucht. Was sie gemeinsam haben, ist die Idee, einzelne Elemente miteinander zu verbinden, um einen bestimmten Kontext zu schaffen. Im Wesentlichen lassen sich drei Hauptverwendungsweisen unterscheiden. Der Integrationsbegriff kann sich erstens auf gesellschaftliche Teilbereiche/Teilsysteme beziehen, dessen Gegenbegriff dann Verselbstständigung ist. Zweitens kann sich die Integration auf Wertorientierungen beziehen. Im Gegensatz dazu steht der Begriff der Anomie, der auf das Fehlen einer normativen

⁷⁰ Vgl. BAMF (Hrsg.), Willkommen beim Online-Dienst für Menschen aus der Ukraine [Zugriff am 28.11.2023].

⁷¹ Vgl. BAMF (Hrsg.), Hilfe für Geflüchtete aus der Ukraine [Zugriff am 23.10.2023].

Integration hinweist. Als Drittes kann die Einbindung von Individuen in eine Gesellschaft als eine Form von Integration betrachtet werden, dabei lauten die Gegenbegriffe Segmentation oder Ausschluss. Dabei besteht eine Verwandtschaft zum Begriff der Inklusion in Abgrenzung zur Exklusion. Inklusion wird ebenfalls im sozialpolitischen Kontext betrachtet und hat in dieser Verwendung den Begriff der Integration, beispielsweise von Migrantinnen und Migranten oder Menschen mit Behinderungen, größtenteils ersetzt. Die drei unterschiedlichen Bedeutungen von Integration schließen sich nicht zwangsläufig gegenseitig aus. Stattdessen werden oft Wechselwirkungen zwischen ihnen vermutet.⁷²

Kerber und Schmieder definieren den Begriff der Integration als „sozialen [Prozess] der Bildung von Ganzheiten (Einheiten) aus Teilen, von Systemen aus Elementen so, [dass] das Ganze (System) mehr ist als die Summe seiner Teile.“⁷³ Die Desintegration resultiert aus der Instabilität von Gesamtsystemen, wodurch diese in ihre Einzelteile zerfallen.⁷⁴

Das Lexikon der Soziologie definiert Integration wie folgt: „Integration, die Einheit eines Sozialsystems, geschaffen durch die verbindliche Festlegung der Positionen der verschiedenen Elemente und die Definition ihrer Beziehungen untereinander. Diese Definition geschieht nach den Prinzipien der Eindeutigkeit und Konfliktfreiheit. Die Integration eines Elementes ist vollzogen, wenn seine Stellung sowohl in der vertikalen Dimension einer Gesellschaft (also sein Status im Schichtsystem) wie auch auf der horizontalen Dimension (also seine Rolle im System der Arbeitsteilung) festgelegt ist und sowohl von ihm als auch von den anderen Elementen des Systems akzeptiert wird.“⁷⁵

Die Integration einer Gesellschaft kann daher nur gewährleistet werden, wenn ein breiter Konsens über die Zusammenhänge zwischen Macht, Wohlstand, gesellschaftlicher Anerkennung und individuellen Fähigkeiten gibt und wie diese Aspekte mit dem System der gesellschaftlichen Arbeitsteilung verknüpft sind. Wenn dieser Konsens fehlt oder nur teilweise vorhanden ist entstehen strukturelle Spannungen im gesellschaftlichen System, die sich in sozialen Konflikten äußern.⁷⁶

Nach Endruweit und Trommsdorff wird Integration in der allgemeinen Soziologie überwiegend als ein sozialer Prozess verstanden bei dem eine Person oder mehrere Personen durch die Zuteilung von Positionen und Funktionen in die soziale Struktur eines sozialen Systems (unabhängig von Art und Größe, einschließlich der Adoption, die als Integration in eine Familie betrachtet werden kann oder sollte) eingegliedert werden. Von

⁷² Vgl. Kopp; Steinbach, Grundbegriffe der Soziologie, S. 195.

⁷³ Kerber, Harald; Schmieder, Arnold, Handbuch Soziologie. Zur Theorie und Praxis sozialer Beziehungen, S. 262.

⁷⁴ Vgl. Kerber, Harald; Schmieder, Arnold, Handbuch Soziologie. Zur Theorie und Praxis sozialer Beziehungen, S. 262.

⁷⁵ Lautmann; Rammstedt; Wienold, Lexikon zur Soziologie, S. 303-304.

⁷⁶ Vgl. Lautmann; Rammstedt; Wienold, Lexikon zur Soziologie, S. 303-304.

der Sichtweise der integrierten Personen aus betrachtet, stellt Integration eine Form des soziokulturellen Wandels dar. Sie erfordert die Bereitschaft des sozialen Systems sie aufzunehmen und daher kann sie sowohl eine Konsequenz als auch ein Einflussfaktor für den soziokulturellen Wandel innerhalb dieses Systems sein.⁷⁷

Für die vorliegende Arbeit wird die Definition nach Endruweit und Trommsdorff verwendet.

3.2 Integrationstheorien

Nachfolgend werden unterschiedliche Integrationstheorien von verschiedenen Sozialforschern und Soziologen vorgestellt.

3.2.1 Sozialphilosophie und Vertragstheorien

Gegen Ende des 19. Jahrhunderts erlangte der Begriff der Integration mit H. Spencer eine maßgebliche Stellung in den Sozialwissenschaften. Das gesellschaftstheoretische Problem, auf das der Integrationsbegriff hinwies, hatte jedoch bereits im 17. Und 18. Jahrhundert einen entscheidenden Einfluss auf die Sozialphilosophie. In der Sozialphilosophie wurde das Integrationsproblem in Form der Frage gestellt: Wie kann die Autonomie (Freiheit) des Individuums in einer rechtlich und politisch verankerten sozialen Ordnung gewährleistet werden? Diese sozialintegrative Funktion, die Freiheit, Gleichheit und Eigentum sicherte, wurde durch den gesellschaftlichen Vertrag übernommen, der auf einer intersubjektiven Vereinbarung basiert. Dieser Vertrag regelte das Spannungsverhältnis zwischen Individuum und Gesellschaft und legitimierte die Notwendigkeit des Staates.⁷⁸

Die Vertragstheorien lassen sich hinsichtlich der Medien der sozialen Integration unterscheiden: Als die Macht des Souveräns, unter der sich die Individuen freiwillig für ihre eigene Selbsterhaltung unterwerfen (Thomas Hobbes), als Geld, das soziale Beziehungen durch den Austausch von Gütern und Wettbewerb vermittelt (John Locke) und als Tugend, die die Grundlage dafür bildet, dass eine moralisch-politische Übereinstimmung des Willens der Einzelnen mit dem Gemeinwillen erreicht wird (Jean-Jacques Rousseau). Der Ausgang der Vertragstheoretiker ist die anthropologische Annahme, dass Integration unter der Bedingung bestimmter natürlicher Eigenschaften des Menschen und bereits im präintegrativen Naturzustand erworbener Rechte (wie das Recht auf Eigentum) zustande kommt.⁷⁹

⁷⁷ Vgl. Endruweit, Günter; Trommsdorff, Gisela, Wörterbuch der Soziologie, S. 307-308.

⁷⁸ Vgl. Kerber, Harald; Schmieder, Arnold, Handbuch Soziologie. Zur Theorie und Praxis sozialer Beziehungen, S. 263.

⁷⁹ Ebd.

Die Theorien zur sozialen Integration wurden im 19. Jahrhundert kritisch betrachtet. Zunächst geschah dies in Georg Wilhelm Friedrich Hegels rechtsphilosophischer Analyse, in der die vertragliche Integration als eine Form der abstrakten Gemeinschaft von atomisierten Individuen dargestellt wurde. Später erfolgte diese Kritik durch Karl Marx, der aufgrund seiner sozialökonomischen Untersuchungen der bürgerlichen Gesellschaft in Austausch- und Konkurrenzbeziehungen den Schein sozialer Integration erkannte. Er argumentierte, dass diese Form der Integration Privateigentümer einschließt, während sie politisch und rechtlich die Nicht-Eigentümer, also die Klasse der Produzierenden ausschließt. Integration ist kein bewusstes Verhalten der Individuen, vielmehr konstituiert sich der gesellschaftliche Zusammenhang „hinter dem Rücken“ der Individuen.⁸⁰

3.2.2 Assimilationstheorie

Integration ist ein sozialpolitischer Begriff mit Bedeutungsvielfalt und bezieht sich auf verschiedene Aspekte, insbesondere im Zusammenhang mit der Aufnahme von Einwanderungsminderheiten. Integration kann dabei als Zielsetzung verstanden werden, die hauptsächlich auf die umfassende Anpassung an die Normen und Werte der Aufnahmegesellschaft abzielt. Dies entspricht dem Assimilationsbegriff. Ebenso bezieht sich Integration auf die Bestrebungen, die ökonomische, politische und rechtliche Gleichstellung der Einwanderungsminderheiten zu erreichen, während gleichzeitig ihre kulturelle Eigenständigkeit bewahrt wird. Es ist somit eher der Gegenbegriff zur Assimilation. Die systematische Beziehung zwischen Integration und Assimilation wird unterschiedlich interpretiert. Einerseits ist Assimilation die Voraussetzung für Integration, andererseits ist Integration die Voraussetzung für Assimilation.⁸¹

3.2.3 Juristisch-soziologische Theorie von R. Smend

Der Integrationsbegriff wurde im Rahmen einer juristisch-soziologischen Theorie des Politischen in den 1920er Jahren von R. Smend geprägt. Dies geschah als Reaktion auf den Positivismus und Formalismus in der Staatsrechtslehre und als Antwort auf die Verfassungskrise der Weimarer Republik. Smend versteht die kulturelle und soziologische Realität des Staates als einen prozesshaften und komplexen Integrationsprozess.

⁸⁰ Vgl. Kerber, Harald; Schmieder, Arnold, Handbuch Soziologie. Zur Theorie und Praxis sozialer Beziehungen, S. 263.

⁸¹ Ebd. S. 266.

3.2.4 Sozialpsychologie

In der Sozialpsychologie und Sozialisationsforschung hingegen betrachtet man Integration als den sozialen (Schichtung und Klassen) und kulturellen (Normen und Werte) Entwicklungsprozess des Individuums hin zu Ausprägung einer Persönlichkeit. Integration hat in diesem Kontext eine doppelte Bedeutung: Sie bezieht sich auf die Entstehung einer sozial-kulturellen Persönlichkeit, die die ständige teilweise Integration eines Individuums in die Gesellschaft widerspiegelt, sowie auf die Integration der Persönlichkeit selbst, die eine Leistung des Individuums durch die Konstruktion von Identität und Ich-Ideal darstellt.⁸²

3.2.5 Integrationssoziologische Ansätze

Um den Grad der Integration von Minderheiten aus einer systemtheoretischen Perspektive, wie von H.J. Hoffmann-Nowotny vorgeschlagen, zu untersuchen, wird Integration als Maßstab für die Beteiligung der Minderheit an der sozialen Struktur (einschließlich Beruf, Einkommen, Bildung, rechtlicher Status und Wohnverhältnisse) betrachtet. Dieser Prozess erfolgt in einer wechselseitigen Beziehung, wobei Integration als dominante Variable fungiert, im Vergleich zur Assimilation, die sich auf die Anpassung an die Kultur des Aufnahmelandes bezieht, einschließlich der Sprache und Wertorientierung. Der Grad von Integration und Assimilation hängt von den vorhandenen objektiven Möglichkeiten und den subjektiven Wahrnehmungen hinsichtlich der Partizipation an strukturellen und kulturellen Ressourcen ab.⁸³

Nach Hartmut Esser liegt der Schwerpunkt auf der Frage, inwieweit bestimmte Gruppen von Menschen als Teil der Gesellschaft angesehen werden oder nicht. Diese Bedeutung des Integrationsbegriffs wird in der Regel besonders relevant, wenn es um den Prozess der Integration bisher marginalisierter Gruppen geht. Dieser Prozess kann wiederum verschiedene Dimensionen umfassen: Positionierung (im Kontext der Erlangung bestimmter Statuspositionen, insbesondere beruflicher Natur), Kulturation (die Aneignung des für die Gesellschaft erforderlichen Wissens), Interaktion (die Teilnahme an gesellschaftlichen Interaktionen und Netzwerken) sowie die Identifikation mit der Gesellschaft, die auf Werten und Motiven beruht.⁸⁴

⁸² Vgl. Kerber, Harald; Schmieder, Arnold, Handbuch Soziologie. Zur Theorie und Praxis sozialer Beziehungen, S. 262-263.

⁸³ Ebd. S. 266.

⁸⁴ Vgl. Kopp; Steinbach, Grundbegriffe der Soziologie, S. 197.

3.2.6 Strukturfunktionalismus und allgemeine Sozialtheorie

Im Rahmen des von Talcott Parsons entwickelten Strukturfunktionalismus interpretierte Parsons Integration als eine von vier allgemeinen Systemanforderungen, die von allen Handlungssystemen erfüllt werden müssen. Diese Systemanforderungen umfassten neben der Integrationsfunktion auch die Adaption (Anpassung an die Umwelt), die Zielerreichung und die Aufrechterhaltung spezifischer Strukturmuster. Der Begriff der Integration verwies auf die Anforderungen, die unterschiedlichen Funktionen in Einklang miteinander zu bringen, und zwar durch die Etablierung einer Normenstruktur, die auf gemeinsamen Wertvorstellungen beruhte.⁸⁵

Die allgemeine Sozialtheorie von Parsons wurde aus verschiedenen Perspektiven kritisiert. Es sind zwei spezielle Kritikpunkte von besonderer Bedeutung. Zum einen wurde Parsons aus einer konflikttheoretischen Sichtweise kritisiert. Parsons' Identifikation der Integration mit Konsens wurde bemängelt, da er die positive Rolle von Konflikten für die Prozesse der gesellschaftlichen Integration außer Acht ließ.⁸⁶

Zum anderen warf David Lockwood (1929-2014) nicht nur Parsons, sondern auch vielen seiner konflikttheoretischen Kritiker vor, sich einseitig auf die Frage der Sozialintegration zu fokussieren.⁸⁷

3.2.7 Lockwoods soziologische Theorie

Lockwood differenzierte zwischen Sozialintegration und Systemintegration: „Während beim Problem der sozialen Integration die geordneten oder konfliktgeladenen Beziehungen der Handelnden eines sozialen Systems zur Debatte stehen, dreht es sich beim Problem der Systemintegration um die geordneten oder konfliktgeladenen Beziehungen zwischen den Teilen eines sozialen Systems.“⁸⁸

Lockwood beabsichtigte mit dieser Differenzierung vor allem darauf hinzuweisen, dass die damalige Soziologie aus seiner Perspektive die Betonung der Marx'schen Sichtweise bezüglich der Bedeutung der Produktionsweise (Systemintegration) nicht ausreichend berücksichtigte.⁸⁹

⁸⁵ Vgl. Kopp; Steinbach, Grundbegriffe der Soziologie, S. 196.

⁸⁶ Ebd.

⁸⁷ Ebd.

⁸⁸ Kopp; Steinbach, Grundbegriffe der Soziologie, S. 196.

⁸⁹ Vgl. Kopp; Steinbach, Grundbegriffe der Soziologie, S. 196.

3.2.8 Zweistufige Gesellschaftstheorie nach Jürgen Habermas

Jürgen Habermas knüpfte an Lockwoods Unterscheidung an und unterschied zwischen System und Lebenswelt. Lebensweltliche Verbindungen werden gemäß Habermas durch eine von Handelnden erkannte Form der sozialen Integration geprägt, während systemische Verknüpfungen sich unabhängig strukturieren ohne auf die Handlungsabsichten Bezug zu nehmen. Habermas hat hierbei insbesondere Märkte im Sinn, die sich eigenständig auf Grundlage des Geldmediums organisieren, sowie bürokratische Handlungen.⁹⁰

Habermas übernimmt die Idee einer eigenständigen Reproduktion gesellschaftlicher Prozesse von Niklas Luhmann (1927-1998). Während Habermas diese Formen lediglich in bestimmten Sektoren wie Wirtschaft und Bürokratie als vorhanden betrachtet, geht Luhmann davon aus, dass alle sozialen Systeme, einschließlich Teilsysteme der Gesellschaft, sich autopoietisch, das heißt, auf Grundlage von eigenständig erzeugten Prozessen, reproduzieren. Da laut Luhmann diese Prozesse weder auf die Handlungsabsichten von Individuen beruhen noch durch eine zentrale Instanz gesteuert werden, verneint Luhmann die Vorstellung, dass gesellschaftliche Integration spezielle, integrierte Prozesse erfordert. Dementsprechend definiert er den Integrationsbegriff „negativ (...) als Vermeidung des Umstandes, [dass] die Operationen eines Teilsystems in einem anderen Teilsystems zu unlösbaren Problemen führen“.⁹¹

3.2.9 Forschungsansatz nach Wilhelm Heitmeyer

Im Forschungsansatz von Wilhelm Heitmeyer wird Desintegration als das Wechselspiel von drei grundlegenden Faktoren betrachtet: zunehmende soziale Ungleichheit, die Entwertung gesellschaftlicher Normen und die Isolation (Auflösung integrierender sozialer Gruppen) – Prozesse, die gleichzeitig zu gruppenbezogener Feindseligkeit und einer erhöhten Gewaltbereitschaft führen können.⁹²

3.2.10 Inklusion

Der Integrationsbegriff wurde zunehmend durch den Begriff der Inklusion ersetzt. In der Soziologie führte Parsons den Begriff der Inklusion ein, um den Prozess der zunehmenden Einbindung immer größerer Teile der Bevölkerung in die Gesellschaft zu

⁹⁰ Vgl. Kopp; Steinbach, Grundbegriffe der Soziologie, S. 196.

⁹¹ Kopp; Steinbach, Grundbegriffe der Soziologie, S. 196-197.

⁹² Vgl. Kopp; Steinbach, Grundbegriffe der Soziologie, S. 197.

beschreiben. Für ihn standen gesellschaftliche Modernisierung und Inklusion in einem engen Zusammenhang.⁹³

Zusammen mit dem Begriff der Inklusion ist auch der gegensätzliche Begriff der Exklusion zu einem wichtigen Konzept in der Gesellschaftsanalyse geworden. Exklusion bezieht sich allgemein auf die anhaltende Benachteiligung bestimmter sozialer Gruppen, die oft mit erheblicher Bildungs-, Einkommens- und Vermögensungleichheit (Armut) einhergeht. In diesem Kontext wurden verschiedene spezifische Konzepte von Martin Kronauer zur Exklusion entwickelt. Luhmann (1995) stellte die viel diskutierte These auf, dass Exklusionen im regionalen Kontext das Prinzip der funktionalen Differenzierung der Gesellschaft unterminieren.⁹⁴

In der vorliegenden Arbeit werden die Integrationssoziologischen Ansätze von Nowotny und Esser verwendet.

3.3 Integrationshindernisse

Integrationshindernisse können unter anderem mangelnde Bildung, die Sprachbarriere, Diskriminierung und Vorurteile gegenüber den Zugewanderten sein.⁹⁵ In den folgenden Unterkapiteln wird auf die genannten Integrationshemmnisse eingegangen und es werden Lösungsvorschläge unterbreitet.

3.3.1 Mangelnde Bildung

Ohne oder mit wenig Bildung ist eine erfolgreiche Integration, insbesondere bei Flüchtlingen unter 25 Jahren, die sich in einem Alter befinden, in dem eine Ausbildung von entscheidender Bedeutung ist, kaum möglich.⁹⁶ Die Kommission fördert die frühzeitige Integration in den Arbeitsmarkt sowie den Zugang zu allgemeiner und beruflicher Bildung, indem sie nationale Regierungen, regionale und lokale Behörden, Sozialpartner und die Zivilgesellschaft unterstützt. Dies schließt auch die Unterstützung von Arbeitsverwaltungen ein.⁹⁷ Das BAMF bietet verschiedene Beratungsangebote für Jugendliche an, die sich auch mit der Berufs- und Ausbildungsplanung befassen.⁹⁸

⁹³ Vgl. Kopp; Steinbach, Grundbegriffe der Soziologie, S. 197.

⁹⁴ Ebd.

⁹⁵ Vgl. Europäische Kommission (Hrsg.), Inklusion von Migranten [Zugriff am 13.11.2023].

⁹⁶ Vgl. BAMF (Hrsg.), Flüchtlinge durch Bildung integrieren [Zugriff am 13.11.2023].

⁹⁷ Vgl. Europäische Kommission (Hrsg.), Inklusion von Migranten [Zugriff am 23.11.2023].

⁹⁸ Vgl. BAMF (Hrsg.), Beratung für junge Menschen [Zugriff am 23.11.2023].

3.3.2 Sprachbarriere

Der Besitz von zertifizierten Deutschkenntnissen erleichtert den Zugang von Migranten zum Arbeitsmarkt sowie zu Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen und trägt dazu bei, eine berufliche Beschäftigung zu finden. Zusätzlich ermöglichen solide Kenntnisse einer Zweitsprache die aktive Teilhabe an sozialen, kulturellen und politischen Geschehnissen. Der Erwerb und die Anwendung einer Sprache reflektieren Integrationsbemühungen und Fortschritte und dienen nicht selten als Indikator für die Zugehörigkeit der Zugewanderten.⁹⁹ Um mangelnden Sprachkenntnissen entgegenzuwirken, können Sprachkurse besucht und Deutschkenntnisse über Plattformen oder Apps verbessert werden.

3.3.3 Diskriminierung

Diskriminierung manifestiert sich in vielfältigen Formen und Ausprägungen, wie etwa Benachteiligung, Schlechterstellung, verbale Angriffe, respektloses Verhalten, abwertende Blicke oder sogar physische Übergriffe. In allen Fällen spielt die fundamentale Weigerung, Menschen als gleichwertig anzuerkennen, eine entscheidende Rolle. Die Quellen und Ursachen von Diskriminierung sind jedoch vielfältig und nicht einheitlich. Einige lassen sich auf Vorurteile zurückführen, während andere Ursachen unklarer Natur sind. Diskriminierung bezieht sich primär auf ungleiche Behandlung, doch nicht jede Form von Ungleichbehandlung kann als Diskriminierung klassifiziert werden. Diskriminierung ist eine Form der illegitimen Ungleichbehandlung. Handeln umfasst sowohl aktives Handeln als auch das Unterlassen von Handlungen. Charakteristika, die häufig als Grundlage für illegitime Ungleichbehandlung in heutigen Gesellschaften dienen, umfassen ethnische und nationale Herkunft, Hautfarbe, Kultur und Sprache, Religion, Weltanschauung, Geschlecht, Alter, sexuelle Orientierung und Behinderung. Es ist wichtig zu betonen, dass Diskriminierung nicht, wie oft behauptet wird, aufgrund dieser Merkmale geschieht, sondern sie nutzt diese als Anlass und setzt an ihnen an.¹⁰⁰

„Diskriminierung behindert Integration. Integrationspolitik erfordert daher Maßnahmen gegen Diskriminierung und eine Anti-Diskriminierungspolitik. Diese muss Bereiche und Tatbestände identifizieren, die unter jeweilige Diskriminierungsverbote fallen. Anti-Diskriminierungspolitik und ihre Maßnahmen bestehen aus Gesetzen und Verordnungen, aber auch aus Regelungen und Praktiken in zivilgesellschaftlichen Organisationen, etwa in Betrieben und Vereinen. Hinzukommt die Aufgabe einer Sensibilisierung des gesellschaftlichen Bewusstseins und der Öffentlichkeit. Maßnahmen gegen Diskriminierung

⁹⁹ Vgl. IAB (Hrsg.), Erfahrungen von Geflüchteten beim Deutschlernen, S. 1 [Zugriff am 13.11.2023].

¹⁰⁰ Vgl. Heckmann, Integration von Migranten, S. 231-232.

können präventiv, beratend oder sanktionierend sein und können sich auf Täter, Opfer und Institutionen beziehen.“¹⁰¹

Die Umsetzung von Anti-Diskriminierungspolitik wird maßgeblich durch das Recht beeinflusst. In Deutschland spielt hierbei das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) von 2006 eine entscheidende Rolle, das auf der Umsetzung von EU-Richtlinien basiert. Das AGG hat dazu beigetragen die Anti-Diskriminierungspolitik stärker im gesellschaftlichen Bewusstsein zu verankern und zugleich neue rechtliche Möglichkeiten geschaffen. Es steht jedoch nicht allein; bereits Art. 3 des GG verpflichtet zur Gleichbehandlung. Zudem hat die Bundesrepublik Deutschland das Internationale Abkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeglicher Form von Rassendiskriminierung aus dem Jahr 1966 unterzeichnet.¹⁰²

In rechtlicher und gesellschaftspolitischer Hinsicht ist von Bedeutung, dass das AGG im Bereich des Zivilrechts verankert ist und keine strafbewehrten Diskriminierungsverbote enthält. Es handelt sich um ein zivilrechtliches, individuell reaktives Regelungsmodell. Das heißt, dass diejenigen die Diskriminierung erfahren haben, Ansprüche selbst geltend machen und einklagen müssen. Diese Ansprüche können in Form von Schadensersatz- und Schmerzensgeldzahlungen geltend gemacht werden. Die Wirksamkeit dieses Regelungsmodells hängt von einer Reihe von Aspekten ab. Dazu gehören rechtliche Kenntnisse und letztlich die Bereitschaft, diese gerichtlich durchzusetzen. Die Beratung der Betroffenen über ihre Rechte und deren Durchsetzung ist dabei eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg des Modells. Eine entscheidende Rolle spielt dabei die Antidiskriminierungsberatung, sei es durch staatliche Stellen oder durch Nichtregierungsorganisationen. Personen, die Diskriminierung erlebt haben benötigen eine passgenaue Unterstützung.¹⁰³

3.3.4 Vorurteile

Eine grundlegende Voraussetzung für gelungene Integration besteht in der Offenheit der Aufnahmegesellschaft gegenüber den Migranten und deren Bedürfnissen. Migranten können nicht vollständig Teil der neuen Gesellschaft werden, wenn die Türen der Institutionen für sie verschlossen sind oder Barrieren den Zugang erschweren. Wenn Integration als ein wechselseitiger Prozess verstanden wird, in dem Migranten aufgefordert sind, sich in einem aufwendigen Lernprozess die Sprache, die gesellschaftlichen Normen und das Kulturverständnis des Einwanderungslandes anzueignen, dann ist Offenheit eine entscheidende Voraussetzung, die die Aufnahmegesellschaft im

¹⁰¹ Heckmann, Integration von Migranten, S. 236.

¹⁰² Vgl. Heckmann, Integration von Migranten, S. 236.

¹⁰³ Vgl. Heckmann, Integration von Migranten, S. 237.

Integrationsprozess gewährleisten muss. Zentrales Element dieser Offenheit ist das Bemühen, Vorurteile gegenüber Zuwanderern einzuschränken und zu verändern. Vorurteile und Diskriminierungen seitens der Aufnahmegesellschaft erschweren oder verhindern die Integration, indem sie Gruppen von Menschen herabwürdigen, Beziehungen verweigern und den Zugang zu Institutionen blockieren.¹⁰⁴

Vorurteile gegenüber Zuwanderern und ethnischen Gruppen werden als soziale Vorurteile klassifiziert, das heißt, sie gehören zu den Vorurteilen die sich auf Personen und Gruppen beziehen. „Vorurteile sind negative und ablehnende Einstellungen einem Menschen oder einer Menschengruppe gegenüber, wobei dieser Gruppe infolge stereotyper Vorstellungen bestimmte Eigenschaften von vornherein zugeschrieben werden, die sich aufgrund von Starrheit und gefühlsmäßiger Ladung selbst bei widersprechender Erfahrung schwer korrigieren lassen.“¹⁰⁵ Die Vorurteile der Aufnahmegesellschaft gegenüber Zuwanderern stellen eine Hürde für die Integration dar und können diese sogar verhindern. Gleichzeitig ist jedoch zu betonen, dass auch Vorurteile seitens der Zuwanderer gegenüber den Mitgliedern der Aufnahmegesellschaft Distanz schaffen oder verstärken können, was wiederum die Integrationsprozesse erschwert.¹⁰⁶

Um Vorurteile zu bekämpfen, muss die Integration gefördert werden. Es existieren zahlreiche Methoden und Maßnahmen der Vorurteilsbekämpfung, darunter Aufklärungsschriften, Appelle, Manifeste, Kontakt- und Begegnungsprogramme, rechtliche Maßnahmen gegen Volksverhetzung, individuelle Therapien, Erziehungsprogramme, Kampagnen, Ausstellungen, die Gründung von Organisationen zur Bekämpfung von Vorurteilen sowie künstlerische Produktionen in beispielsweise Literatur, Film, Schauspiel, Kabarett, bildender Kunst oder Musik.¹⁰⁷

„Aufklärung kann zum Beispiel erfolgen als Teil schulischen Unterrichts, als explizites interkulturelles Lernen, als Botschaft in Massenmedien, in Form von Vorträgen, Ausstellungen, Konferenzen oder Wettbewerben, über kulturelle Produktionen verschiedenster Art, oder sogar während einer Befragung zum Thema Immigration und Integration.“¹⁰⁸

Die Effektivität von Aufklärung hängt unter anderem von verschiedenen Bedingungen ab, darunter der Glaubwürdigkeit, Attraktivität, dem Prestige und/oder der Macht der Informationsquelle. Bei Versuchen, Aufklärung in Form von Kursen oder Unterricht zu vermitteln, besteht eine besonders gute Erfolgschance, wenn der mit der Anerkennung von Irrtümern und falschen Vorstellungen verbundene Stress minimiert werden kann. Die aktive Beteiligung der Kursteilnehmer oder Schüler an der Erarbeitung neuer Einsichten kann dazu beitragen, diesen Stress zu reduzieren. Im Rahmen von Kursen zum

¹⁰⁴ Vgl. Heckmann, Integration von Migranten, S. 204.

¹⁰⁵ Heckmann, Integration von Migranten, S. 206.

¹⁰⁶ Vgl. Heckmann, Integration von Migranten, S. 206.

¹⁰⁷ Ebd. S. 224.

¹⁰⁸ Ebd. S. 225.

interkulturellen Lernen wird der Erfolg gesteigert, wenn Lehrende Minderheitenangehörige repräsentieren, die selbst Ziel von Vorurteilen sein können.¹⁰⁹

Die Wirksamkeit von Aufklärung ist durch bestimmte sozialpsychologische Einflüsse begrenzt. Insbesondere neigen Personen dazu, sich Informationen auszusetzen, die ihnen bestehenden Vorstellungen ähnlich sind. Sie schenken diesen Informationen auch mehr Aufmerksamkeit und behalten sie besser im Gedächtnis. Aufgrund dieser Tendenzen zeigt sich, dass Personen mit starken Vorurteilen durch Aufklärung nur wenig beeinflusst werden können. Letztendlich sind es gerade diejenigen, die ohnehin am wenigsten vorurteilsbelastet sind, die sich dem höchsten Maß an aufklärender Information aussetzen. Aufklärung ist zwar die am weitesten verbreitete Methode zur Bekämpfung von Vorurteilen, birgt jedoch das Risiko, die emotionale Seite von Vorurteilen zu vernachlässigen. Die Förderung positiver Gefühle für bisher abgelehnte Gruppen kann durch Kontakt- und Begegnungsprogramme sowie gemeinsame Aktivitäten wie Feste, Sport, Spiele und andere Freizeitaktivitäten erreicht werden. Nicht jede Form des Kontakts ist jedoch gleichermaßen geeignet.¹¹⁰

Die Möglichkeiten von Kunst und Kultur, positiver Gefühle gegenüber bisher abgelehnten Gruppen zu vermitteln, sind zwar hoch einzuschätzen, aber noch nicht ausreichend erforscht. Dies kann beispielsweise durch belletristische Literatur, Spielfilm, Schauspiel, bildende Kunst, Musik oder Tanz geschehen. Dabei scheint das Darstellungsprinzip, kollektive Schicksale durch Einzelpersonen oder Familien zu verdeutlichen, besonders wirkungsvoll zu sein.¹¹¹

4 Abgrenzung des Begriffes Flüchtling

Nachfolgend wird der rechtliche Hintergrund des Begriffes Flüchtling erläutert und danach folgt die Abgrenzung des Begriffes, welche sich auf die Unterscheidung zwischen Flüchtlingen und anderen Gruppen von Migranten bezieht.

4.1 Rechtlicher Hintergrund

Die Genfer Flüchtlingskonvention wurde nach dem Zweiten Weltkrieg verabschiedet, um den großen Flüchtlingsströmen in Europa gerecht zu werden. Ursprünglich beschränkte sie sich vor allem auf europäische Flüchtlinge. Jedoch dauerten Flucht und Vertreibung nach dem Zweiten Weltkrieg an und entwickelten sich zu einem globalen und zunehmend weit verbreiteten Phänomen.¹¹²

¹⁰⁹ Vgl. Heckmann, Integration von Migranten, S. 226.

¹¹⁰ Ebd. S. 226.

¹¹¹ Ebd.

¹¹² Vgl. UNO (Hrsg.), Genfer Flüchtlingskonvention [Zugriff am 26.10.2023].

Am 28.07.1951 verabschiedete die UN-Generalversammlung die GFK mit dem offiziellen Titel „Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge“. In der internationalen Flüchtlingshilfe stellt diese Konvention das bedeutendste Dokument dar. Sie legt fest, wer als Flüchtling gilt und bestimmt die rechtlichen Schutzmaßnahmen, Hilfestellungen und sozialen Rechte, die Flüchtlingen gewährt werden. Zudem regelt die GFK die Verpflichtungen, die Flüchtlinge gegenüber den Gastländern, in denen sie leben, haben. Der Anwendungsbereich der Konvention wurde 1967 mit dem „Protokoll über die Rechtsstellung von Flüchtlingen“ als Reaktion auf die globalen Dimensionen der Fluchtbewegung erweitert und die geografischen und zeitlichen Begrenzungen wurden aufgehoben. Bis zum aktuellen Zeitpunkt haben 149 Staaten eines oder beide dieser Rechtsdokumente unterzeichnet und sich dadurch verpflichtet, die darin festgelegten Bedingungen einzuhalten und Flüchtlingen Schutz zu gewähren.¹¹³

4.2 Definitionen und Abgrenzung

Nach Art. 1 a der GFK ist ein Flüchtling eine Person, die „[...] aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will [...]“.¹¹⁴

Eine Abgrenzung der Begriffe Flüchtling und Migrant wird vom Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen (UNHCR) vorgenommen. Flüchtlinge sind dazu gezwungen, ihre Heimat zu verlassen, da sie dort nicht sicher leben können und eine Rückkehr für sie zu riskant ist. Migranten verlassen ihre Heimat aus nachvollziehbaren Gründen, in der Regel, um ihre Lebenssituation zu verbessern, jedoch aufgrund eigener Entscheidung. Im Gegensatz zu Flüchtlingen können Migranten ohne unmittelbare Gefahr für ihre körperliche Unversehrtheit in ihre Heimat zurückkehren.¹¹⁵ Personen, die aus wirtschaftlichen Gründen beschließen, ihre Heimat zu verlassen sind weiterhin durch ihren Heimatstaat geschützt. Flüchtlinge müssen ihre Heimat aufgrund der Tatsache verlassen, dass ihr Staat nicht mehr in der Lage oder bereit ist, sie zu schützen.¹¹⁶

¹¹³ Vgl. UNO (Hrsg.), Genfer Flüchtlingskonvention [Zugriff am 26.10.2023].

¹¹⁴ UNHCR (Hrsg.), Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 [Zugriff am 27.10.2023].

¹¹⁵ Vgl. UNHCR (Hrsg.), Flüchtlinge [Zugriff am 24.10.2023].

¹¹⁶ Ebd.

Das BAMF definiert den Begriff Flüchtling als Personen, die nach Abschluss eines Asylverfahrens den Flüchtlingsschutz gem. der GFK erhalten haben. Obwohl der Begriff im Alltag oft als Synonym für geflüchtete Menschen verwendet wird, umfasst er im Verständnis des Asylrechts ausschließlich anerkannte Flüchtlinge.¹¹⁷ In Abgrenzung zum Begriff Flüchtling unterscheidet das Bundesamt die Begriffe Asylsuchende, Asylantragstellende und Schutzberechtigte sowie Bleibeberechtigte. Asylsuchende sind Personen, die die Stellung eines Asylantrags in Erwägung ziehen und noch nicht als Asylsuchende beim Bundesamt registriert sind. Asylantragstellende sind Asylbewerber, deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen wurde. Schutzberechtigte sowie Bleibeberechtigte sind Personen, die als Asylberechtigte, Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte anerkannt sind oder aufgrund eines Abschiebungsverbots in Deutschland verweilen dürfen.¹¹⁸ Für die vorliegende Arbeit wird die Definition der GFK angewandt.

5 Gegenüberstellung der ausgewählten Migrantengruppen

Die nachfolgenden Unterkapitel werden von der Integration der Flüchtlinge 2015 und 2022 in Deutschland handeln. Dabei steht besonders die Integration in den Bereichen Bildung, Wohnungsmarkt, Arbeitsmarkt, Sprache und Freizeit im Vordergrund. Es werden zuerst jeweils die Integration der syrischen Flüchtlinge und dann der ukrainischen Flüchtlinge in den genannten Bereichen dargestellt. Anschließend werden die Unterschiede und ggf. Gemeinsamkeiten herausgearbeitet und beurteilt, ob eine Verbesserung hinsichtlich der Integrationsmaßnahmen der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der vorherigen Flüchtlingswelle eingetreten ist.

5.1 Bildung

Flüchtlingskinder haben ein Recht auf Bildung. Das Recht auf Bildung zeichnet sich durch seine Schlüsselfunktion aus, da Bildung eine fundamentale Rolle bei der Persönlichkeitsentwicklung spielt. Sie ermöglicht die aktive Teilhabe an und Mitwirkung in der Gesellschaft, gewährleistet, dass Menschen ihre Rechte kennen und wahrnehmen können und schafft langfristig die Chance auf ein selbstbestimmtes Leben. Bildung gewährleistet durch eine geregelte Tagesstruktur, insbesondere durch den Schulbesuch, im Alltag Sicherheit und Stabilität, sowohl für die Kinder und Jugendlichen als auch für ihre Eltern. Der Zugang zum staatlichen Bildungssystem ermöglicht es den Kindern im Schulalltag mit Gleichaltrigen in Kontakt zu treten, Anschluss zu finden und Freundschaften zu schließen. Vor allem eröffnet es die Möglichkeit für eine bessere Perspektive und

¹¹⁷ Vgl. BAMF (Hrsg.), Schutzformen [Zugriff am 24.10.2023].

¹¹⁸ Ebd.

Zukunft, da eine qualitativ hochwertige Bildung entscheidend ist, um später die Lebensgrundlagen zu sichern.¹¹⁹

Im Folgenden wird die Integration im Bildungsbereich im Jahr 2015 mit der im Jahr 2022 gegenübergestellt und anschließend beurteilt, inwieweit eine Veränderung stattgefunden hat und ob eine Verbesserung eingetreten ist.

5.1.1 Syrische Flüchtlinge

Das Menschenrecht auf Bildung für Kinder und Jugendliche in Deutschland wurde erst in Anspruch genommen, wenn sie als Asylsuchende registriert waren oder einen Asylantrag gestellt haben. Erst in diesem Stadium griff die Schulpflicht für sie. Dies hing teilweise mit den eingeschränkten Rechten der in Deutschland lebenden Migranten zusammen. Lediglich in einigen Bundesländern (Berlin, Bremen, Hamburg, Saarland und Schleswig-Holstein) begann die Schulpflicht bereits bei Einreichung des Asylantrags. Im Gegensatz dazu gewährten Sachsen und Sachsen-Anhalt für Geflüchtete ein Recht auf Schulbesuch für Asylsuchende.¹²⁰

Das Recht auf Bildung für schulpflichtige Kinder wurde in der Regel durch den Besuch einer Schule verwirklicht. In den Schulgesetzen der Bundesländer wurde üblicherweise festgelegt, dass die Schulpflicht für Kinder mit Wohnsitz im betreffenden Land mit Beginn des Schuljahres beginnt, in dem das Kind sein sechstes Lebensjahr vollendet oder kurz danach vollenden wird. Das Recht auf Schulbesuch ist oft eng mit der Schulpflicht verbunden, jedoch gilt das Recht grundsätzlich unabhängig von der Pflicht. Dies ist insbesondere von Bedeutung für ausländische Kinder und Jugendliche, die formell nicht der Schulpflicht unterliegen. Asylsuchende Kinder, die in Erstaufnahmeeinrichtungen leben, werden in der Regel nicht in Regelschulen unterrichtet.¹²¹

In einigen Bundesländern führten die Rechte der deutschen Zuwanderer zu Wartezeiten von drei bis sechs Monaten zwischen der Einreise nach Deutschland und dem Beginn der Schulpflicht. Des Weiteren gab es Fälle, wie beispielsweise in Schleswig-Holstein, in denen geflüchtete Kinder und Jugendliche mit unsicherem Aufenthaltsstatus in Flüchtlingsunterkünften unterrichtet wurden, anstatt in einer Schule.¹²²

Die Einrichtung spezieller Vorbereitungsklassen, Auffangklassen und internationale Förderklassen erfolgte je nach Bundesland in Städten mit einem hohen Anteil neu

¹¹⁹ Vgl. UNHCR (Hrsg.), Empfehlungen von UNHCR und UNICEF Deutschland zum Bildungszugang asylsuchender Kinder in Erstaufnahmeeinrichtungen, S. 3 [Zugriff am 20.11.2023].

¹²⁰ Vgl. Panagiotopoulou; Rosen, Zur Inklusion von geflüchteten Kindern und Jugendlichen in das deutsche Schulsystem, 2017 [Zugriff am 07.11.2023].

¹²¹ Vgl. UNHCR (Hrsg.), Empfehlungen von UNHCR und UNICEF Deutschland zum Bildungszugang asylsuchender Kinder in Erstaufnahmeeinrichtungen, S. 7 [Zugriff am 20.11.2023].

¹²² Vgl. Panagiotopoulou; Rosen, Zur Inklusion von geflüchteten Kindern und Jugendlichen in das deutsche Schulsystem, 2017 [Zugriff am 07.11.2023].

zugewanderter Kinder und Jugendlicher. Ein wesentlicher Unterschied zwischen diesen Klassen bestand darin, dass Vorbereitungsklassen vor Anfang des Schuljahres und Auf-fangklassen im laufenden Schuljahr gebildet werden. Internationale Förderklassen wa-ren an Berufskollegs verfügbar. Darüber hinaus wurden neu zugewanderte schulpflich-tige Kinder in sogenannten Einzelintegrationsmaßnahmen in Regelklassen unterrichtet. Dieses schulorganisatorische Modell wurde in der Regel von Kommunen und Kreisen bevorzugt, in denen die Anzahl der neu zugewanderte Schüler im Vergleich zu Städten geringer ist. In diesem Fall erhielten diese Kinder und Jugendlichen zusätzliche Deutsch-förderung in Kleingruppen innerhalb der Regelklassen.¹²³

Dieser gemeinsame, nicht-separierende Unterricht war jedoch die Ausnahme. Im Schul-jahr 2014/2015 wurden im Großraum Köln beispielsweise über 90 % der neu zugewan-derten Kinder und Jugendlichen aus organisatorischen Gründen und nicht aufgrund pä-dagogischer Argumente in Vorbereitungsklassen unterrichtet. Kinder und Jugendliche mit einem unsicheren rechtlichen Status liefen außerdem Gefahr, von diesen schulorga-nisatorischen Modellen ausgeschlossen zu werden, was bedeutete, dass sie möglicher-weise keinen Zugang zum Bildungssystem hatten. Dies betraf insbesondere minderjäh-rige Geflüchtete, die einen Aufenthaltsstatus in Form einer Gestattung oder Duldung hatten. Außerdem solche, die (abhängig von den Bestimmungen des jeweiligen Bundes-landes) nach neun oder zehn Jahren Schulbesuch nicht mehr der allgemeinen Schul-pflicht unterlagen, unbegleitete minderjährige Kinder und Jugendliche sowie Statuslose oder Kinder und Jugendliche ohne Aufenthaltserlaubnis.¹²⁴

In Sachsen galt die Schulpflicht unabhängig vom Aufenthaltsstatus des Flüchtlings. Diese Pflicht begann ab dem ersten Tag des Aufenthalts im Freistaat Sachsen, mit Aus-nahmen der Zeiten in Erstaufnahmeeinrichtungen. Diese Regelung ermöglichte den Kin-dern ausreichend Zeit, sich in einem für sie fremden Land einzuleben. Sobald bekannt war, in welcher Kommune die Familien nach der Erstaufnahme leben werden, erfolgte die Integration der Kinder in die örtlichen Schulen. Da die meisten Kinder von Geflüch-teten nur wenig oder gar keine Deutschkenntnisse hatten, wurden sie zunächst in so genannten Vorbereitungsklassen unterrichtet, in denen Deutsch als Zweitsprache ge-lehrt wurde. In Sachsen war dies ein reguläres Unterrichtsfach für Schüler mit Migrati-onshintergrund. Abhängig von ihrem Fortschritt im Spracherwerb und ihrer Sprachkom-petenz in Deutsch erfolgte eine schrittweise und individuelle Integration in Regelklassen. Selbst nach der Integration in Regelklassen besuchen die Schüler weiterhin begleitend

¹²³ Vgl. Panagiotopoulou; Rosen, Zur Inklusion von geflüchteten Kindern und Jugendlichen in das deut-sche Schulsystem, 2017 [Zugriff am 07.11.2023].

¹²⁴ Ebd.

den Unterricht in Deutsch als Zweisprache, bis sie ausreichende Sprachkompetenzen erworben haben.¹²⁵

5.1.2 Ukrainische Flüchtlinge

Für Schüler aus der Ukraine gilt in den meisten Bundesländern die Schulpflicht direkt nach ihrer Ankunft. In einigen Fällen besteht auch eine Übergangszeit von drei Monaten. Die Kultusministerkonferenz (KMK) hatte vor dem Schuljahr 2022/2023 beschlossen, dass es keine Ausnahmen von der Schulpflicht geben soll. Das bedeutet, dass alle geflüchteten Kinder und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter in Deutschland aufgenommen und unterrichtet werden sollen. Im Schuljahr 2021/2022 war es Familien aus der Ukraine noch möglich, ihre Kinder abzumelden, um am ukrainischen Online-Unterricht teilzunehmen. Diese Möglichkeit besteht nun nur noch in Einzelfällen.¹²⁶

In den meisten Ländern gibt es spezielle Klassen für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern, die geflüchtet sind. Diese Klassen tragen je nach Bundesland unterschiedliche Bezeichnungen wie Willkommensklassen, Vorbereitungsklassen, Intensivklassen, Ankunfts-klassen oder Deutschklassen. In einigen Ländern hingegen werden geflüchtete Kinder direkt in Regelklassen aufgenommen und erhalten zusätzlich Deutschunterricht. Eine der bedeutendsten Herausforderungen bei der Aufnahme von Kindern und Jugendlichen aus der Ukraine, in deutschen Schulen besteht darin, ausreichend Lehrkräfte für diesen Zweck zu gewinnen. Der allgemeine Mangel an Lehrern an deutschen Schulen stellt bereits eine erhebliche Problematik dar.¹²⁷

Geflüchtete ukrainische Lehrer spielen eine bedeutende Rolle beim Unterrichten von Schülern aus der Ukraine. Gemäß den Empfehlungen der KMK sollten sie ohne bürokratische Hürden aufgenommen werden können. Dies könnte beispielsweise durch die Vorlage von Selbstauskünften erfolgen, die anstelle eines Führungszeugnisses oder fehlender Bildungsnachweise aufgrund der Flucht vorgelegt werden könnten.¹²⁸

In den Bundesländern Niedersachsen, Brandenburg und Thüringen steht die sogenannte Schulcloud auch in ukrainischer Sprache zur Verfügung. Diese Übersetzung wurde eingeführt, um ukrainischen Flüchtlingen den Zugang zur Schule zu erleichtern. Die Übersetzung der Plattform bildet die Grundlage für eine ortsunabhängige Betreuung ukrainischer Schüler durch ukrainisch sprechende Lehrkräfte. Dies wurde bereits im Jahr 2022 vom niedersächsischen Ministerium bekannt gegeben. Über die Cloud haben

¹²⁵ Vgl. Kelch, Faktencheck Flüchtlinge: Kinder in der Schule [Zugriff am 14.11.2023].

¹²⁶ Vgl. Kuhn, Wie Schulen geflüchtete Kinder aus der Ukraine aufnehmen [Zugriff am 07.11.2023].

¹²⁷ Ebd.

¹²⁸ Ebd.

Lehrkräfte die Möglichkeit, Videokonferenzen zu organisieren, Übungsaufgaben zu verteilen und Gruppenarbeiten durchzuführen.¹²⁹

Die Robert Bosch Stiftung und die Bertelsmann Stiftung schlagen die Nutzung des sogenannten Pädagogischen Drehtürmodell in einer gemeinsamen Initiative vor. Damit wollen sie dem Wunsch ukrainischer Schulen und Familien nach einer Fortsetzung des gewohnten Unterrichts aus der Heimat nachkommen sowie den Kindern und Jugendlichen aus der Ukraine den Besuch deutscher Schulen ermöglichen. Das Drehtürmodell wird bereits von deutschen Schulen im Rahmen der individuellen Förderung angewendet. Hierbei erarbeiten die ukrainischen Schüler für eine bestimmte Anzahl von Schulstunden Unterrichtsinhalte aus ihrer Heimat, während sie den Rest des Schultages im deutschen Klassenverband verbringen.¹³⁰

In Sachsen war es von wesentlicher Bedeutung den Kindern und Jugendlichen ausreichend Zeit zu geben und eine Umgebung zu schaffen, in der sie sich sicher und willkommen fühlen. In der anfänglichen Eingliederungsphase war es besonders wichtig, dass die Schüler rasch die deutsche Sprache lernen, Zugang zur schulischen Bildung finden und umfangreiche Möglichkeiten zur Integration in das schulische Leben, sowohl im Unterricht als auch außerhalb dessen, erhalten. Die Förderung ihrer Interessen und Talente kann behilflich sein, ebenso wie die Berücksichtigung ihrer individuellen Lebenssituation.¹³¹

In Sachsen war es für Schüler der Jahrgänge 9 bis 11 möglich, eine Ausnahmeregelung vom Schulbesuch zu erhalten, was einer Befreiung von der Schulpflicht gleichkam.¹³² Die ukrainischen Jugendlichen, die im Freistaat Sachsen leben, haben die Gelegenheit, einen ukrainischen Schulabschluss in Sachsen zu erlangen. In diesem Fall waren sie dazu verpflichtet, an einem ukrainischen Online-Schulangebot teilzunehmen. Die Schüler bleiben trotz ihrer Teilnahme am ukrainischen Online-Unterricht ihrer sächsischen Schule zugeordnet. Allerdings nehmen sie nicht am regulären Unterricht dieser Schule teil. Ihnen stehen freiwillige außerunterrichtliche Angebote oder Veranstaltungen der Schule offen, die im Sinne der Integration und zur Förderung des Deutsch-Spracherwerbs zusätzlich genutzt werden sollen.¹³³ Diese Regelung galt erst einmal für das Schuljahr 2022/2023.¹³⁴

¹²⁹ Vgl. Kuhn, Wie Schulen geflüchtete Kinder aus der Ukraine aufnehmen [Zugriff am 07.11.2023].

¹³⁰ Ebd.

¹³¹ Vgl. Landesamt für Schule und Bildung (Hrsg.), Eckpunkte zur Umsetzung des Unterrichts für geflüchtete ukrainische SchülerInnen und Schüler – Informationen zur schulischen Integration für das laufende Schuljahr 2021/2022 [Zugriff am 08.11.2023].

¹³² Vgl. Kuhn, Wie Schulen geflüchtete Kinder aus der Ukraine aufnehmen [Zugriff am 07.11.2023].

¹³³ Vgl. Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (Hrsg.), Schulbesuch (Ihrer Kinder) [Zugriff am 14.11.2023].

¹³⁴ Vgl. Kuhn, Wie Schulen geflüchtete Kinder aus der Ukraine aufnehmen [Zugriff am 07.11.2023].

Im Schuljahr in Sachsen 2023/2024 ist geplant, dass sie größtenteils nicht mehr in speziellen Klassen unterrichtet werden, sondern schrittweise in Regelklassen integriert werden. Die Integration erfolgt in drei Phasen. In der ersten Phase wurden die Schüler größtenteils in rein ukrainischen Klassen unterrichtet. In der zweiten Phase sollen sie gemeinsam mit anderen Schülern mit Migrationshintergrund und begrenzten Deutschkenntnissen in Vorbereitungsklassen unterrichtet werden. Schließlich, in der dritten Phase, sollen sie schrittweise in Regelklassen integriert werden, sobald ausreichende Deutschkenntnisse erlangt wurden. Dieser Übergang erfolgt zu Beginn hauptsächlich in weniger sprachintensiven Fächern.¹³⁵

5.1.3 Gegenüberstellung

Im Folgenden wird die Integration im Bildungsbereich gegenübergestellt, wobei Gemeinsamkeiten und Unterschiede herausgearbeitet werden. Im Anschluss wird beurteilt, ob sich eine Verbesserung ergeben hat.

2015 sowie 2022 wurden spezielle Vorbereitungsklassen eingeführt, um den Kindern und Jugendlichen den Einstieg in die Schule zu erleichtern. Das wurde individuell je Bundesland geregelt. Die Folge eines unsicheren Rechtsstatus des Kindes könnte 2015 der Ausschluss vom Bildungssystem sein, während 2022 keine Ausnahmen von der Schulpflicht bestehen. Während im Jahr 2015 die Schulpflicht erst mit der Registrierung als Asylsuchende bzw. mit der Stellung eines Asylantrags einsetzte, gilt die Schulpflicht ab dem Jahr 2022 mit der Einreise in das jeweilige Bundesland bzw. in einigen Fällen nach einer Übergangsfrist von drei Monaten. Im Jahr 2022 wurde die Online-Plattform in den Unterricht integriert, was im Jahr 2015 nicht der Fall war. Auch das pädagogische Drehtürmodell wurde erst 2022 angewandt. Gemeinsamkeiten in Sachsen waren die Unabhängigkeit der Schulpflicht vom Aufenthaltsstatus und die schrittweise Integration der Schüler in die Regelklassen. Ein Unterschied besteht darin, dass im Jahr 2022 der ukrainische Abschluss für die Jahrgangsstufen 9 bis 11 angeboten wird, während dies im Jahr 2015 noch nicht der Fall war.

¹³⁵ Vgl. Kuhn, Wie Schulen geflüchtete Kinder aus der Ukraine aufnehmen [Zugriff am 07.11.2023].

Merkmal	syrische Flüchtlinge 2015	ukrainische Flüchtlinge 2022
spezielle Vorbereitungs- klassen (je nach Bundes- land) oder Regelklasse mit zusätzlichem Deutschun- terricht	Ja	Ja
Folge eines unsicheren rechtlichen Status des Kin- des/Jugendlichen	Gefahr von Ausschluss von schulorganisatori- schen Modellen bzw. kein Zugang zum Bildungssys- tem	Es gibt keine Ausnahmen von der Schulpflicht, alle Kinder und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter werden unterrichtet
Beginn der Schulpflicht (je nach Bundesland)	Registration als Asylsu- chender oder Stellung des Asylantrages	ab Einreise in das jewei- lige Bundesland, in einigen Fällen nach einer Über- gangszeit von drei Mona- ten
Plattform für Online-Unter- richt (z.B. Schulcloud)	Nein	Ja
Pädagogisches Drehtür- modell (Fortsetzung des gewohnten Unterrichts in der Heimat und Besuch der deutschen Schule)	Nein	Ja
In Sachsen: Schulpflicht abhängig vom Aufenthalts- status	Nein	Nein
In Sachsen: Integration der Schüler schrittweise in Re- gelklassen	Ja	Ja
In Sachsen: Erreichung des Schulabschlusses des Heimatlandes der Klassen 9 bis 11	Nein	Ja

Tab. 1: Gegenüberstellung der ausgewählten Flüchtlingsgruppen hinsichtlich der In-
tegration im Bildungsbereich¹³⁶

¹³⁶ Eigene Darstellung

Insgesamt kann man sagen, dass sich die schulische Integration bzw. der Bildungsaspekt weiterentwickelt und verbessert hat. Vor allem die Online-Plattformen können für Lehrer und ukrainische Schüler eine große Hilfe im Unterricht sein. Für die Schüler ist es gut, dass es keine Ausnahmen von der Schulpflicht gibt. Positiv hervorzuheben ist die verbesserte Regelung des Beginns der Schulpflicht für ukrainische Kinder und Jugendliche, da ein Asylantrag oder eine Registrierung des Asylsuchenden nicht mehr erforderlich ist. Das pädagogische Drehtürmodell kann sich positiv auswirken, da gleichzeitig der Unterricht im Heimatland fortgesetzt wird, aber auch Unterricht an einer deutschen Schule stattfindet. Vorteilhaft ist auch, dass ukrainische Jugendliche in Sachsen einen Schulabschluss machen können.

5.2 Unterbringung und Wohnungsmarkt

Nachfolgend wird die Integration der Flüchtlingsgruppen in dem Bereich Unterbringung und Wohnungsmarkt dargestellt und anschließend gegenübergestellt und beurteilt, inwieweit eine Veränderung bei der Unterbringung der Flüchtlinge stattgefunden hat und ob eine Verbesserung eingetreten ist.

5.2.1 Syrische Flüchtlinge

Die Unterbringung von Asylsuchenden erfolgte in der Regel zunächst in einem Erstaufnahmezentrum. Nach einer Frist von drei Monaten waren sie nicht mehr verpflichtet, dort zu wohnen. Das Bundesland, in dem die Asylsuchenden ihren Asylantrag stellten und auf die Entscheidung warten mussten, entschied sich nach dem sogenannten Königs-teiner Schlüssel.¹³⁷ Dabei richtete sich der zu tragende Anteil eines Landes nach seinem Steueraufkommen und seiner Bevölkerungszahl. Das Steueraufkommen wurde hierbei mit zwei Dritteln und die Bevölkerungszahl mit einem Drittel gewichtet.¹³⁸

Die Zuständigkeit für die Unterbringung der Asylbewerber lag bei den Ländern und Kommunen. Mit einer Pauschale von 670 Euro pro Flüchtling und Monat unterstützte der Bund die Länder. Diese finanzielle Unterstützung erstreckte sich von der Registrierung bis zum Abschluss des Asylverfahrens.¹³⁹ Die Asylbewerber erhielten sogenannte Grundleistungen, die Nahrungsmittel, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und Haushaltswaren umfassten. Zusätzlich erhielten sie Taschengeld für persönliche Bedürfnisse im Alltag, Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und

¹³⁷ Vgl. Bundesregierung (Hrsg.), Fragen und Antworten zu Flucht und Asyl, 2015, S. 4-5 [Zugriff am 10.11.2023].

¹³⁸ Ebd. S. 5.

¹³⁹ Ebd. S. 4-5.

Geburt, sowie ggf. weitere Leistungen. Wenn der Asylbewerber nicht mehr in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnt, konnten diese Leistungen auch in Form von Auszahlungen erfolgen.¹⁴⁰

Aufgrund des erhöhten Bedarfs an Unterkünften hatte der Bund bereits Änderungen am Baugesetzbuch vorgenommen. Dies erleichterte beispielsweise die Einrichtung von Unterkünften in Gewerbegebieten. Bis 2020 hat der Bund jährlich einen Betrag von 500 Millionen Euro in den sozialen Wohnungsbau investiert.¹⁴¹ Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) unterstützte die Kommunen bei der Suche nach geeigneten Gebäuden für die Unterbringung von Flüchtlingen. Seit Anfang 2015 hatte die BImA die Möglichkeit mietfrei geeignete Immobilien an Ländern und Gemeinden zu vermieten. Dank dieser Maßnahme konnten bereits 60.800 Unterbringungsplätze geschaffen werden.¹⁴²

Die Unterbringungen wurden 2015 zu einem Problem, da nicht genügend Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung standen. So wurden leerstehende Baumärkte und Sporthallen als Notunterkünfte genutzt, in denen Feldbetten aneinandergereiht wurden.¹⁴³

Wie in Kapitel 2.2.5 erwähnt, wurde mit dem Integrationsgesetz vom 31.07.2016 eine Wohnsitzauflage für anerkannte Flüchtlinge eingeführt. Die Regelung des Wohnsitzes gem. § 12 a des AufenthG bestimmte die Voraussetzungen für den Wohnsitz schutzberechtigter Ausländer. Hierbei handelte es sich vor allem um Personen, die im Rahmen des Asylverfahrens als Asylberechtigte anerkannt wurden oder denen erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis im humanitären Bereich des AufenthG erteilt wurde. Gem. dieser Regelung waren sie für einen Zeitraum von drei Jahren ab der Anerkennung ihres Schutzstatus dazu verpflichtet, ihren Wohnsitz in dem Bundesland zu nehmen, das ihnen für die Durchführung des Asyl- bzw. Aufnahmeverfahrens zugewiesen wurde. In Ausnahmefällen und unter Berücksichtigung von Härtefallregelungen bestand beispielsweise die Möglichkeit einer Wohnsitzverlegung, wenn eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in einem anderen Bundesland vorliegt.¹⁴⁴

Gem. § 12 a Abs. 2 und 3 des AufenthG hatten die Länder darüber hinaus die Befugnis, die gesetzliche Wohnsitzverpflichtung gem. § 12 a Abs. 1 des AufenthG weiter zu konkretisieren. Dies beinhaltete die Möglichkeit, eine Verpflichtung zur Wohnsitznahme an einem konkreten Ort innerhalb des Landes (positive Wohnsitzregelung) auszusprechen oder negativ die Wohnsitznahme an einem konkreten Ort zu untersagen. Die Regelung

¹⁴⁰ Vgl. Bundesregierung (Hrsg.), Fragen und Antworten zu Flucht und Asyl, 2015, S. 5 [Zugriff am 10.11.2023].

¹⁴¹ Ebd. S. 7.

¹⁴² Ebd. S. 4-5.

¹⁴³ Vgl. Hanewinkel, Deutschland, Verwaltungs- und Infrastrukturkrise [Zugriff am 16.11.2023].

¹⁴⁴ Vgl. BAMF (Hrsg.), Projekt, Evaluation der Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG [Zugriff am 20.11.2023].

des Wohnsitzes verfolgte das Ziel, die dauerhafte Integration der betroffenen Personen in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland zu fördern. Das betraf insbesondere den Erwerb der deutschen Sprache, die Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sowie die Bereitstellung angemessenen Wohnraums. Gleichzeitig sollte die Vermeidung sozialer und gesellschaftlicher Ausgrenzung gewährleistet werden.¹⁴⁵

Die Wohnsitzauflage wurde jedoch auch kritisiert. Laut der Arbeitsmarktforschung waren die Auswirkungen der Wohnsitzauflage auf die Integration in den Arbeitsmarkt widersprüchlich. Einerseits konnten sie aufgrund der Begrenzung der räumlichen Mobilität die Informations- und Suchkosten auf dem Arbeitsmarkt erhöhen, andererseits konnten Nachteile für die Integration bestehen, wenn es zu einer starken Konzentration der gleichen ethnischen Gruppe kommt. In diesem Fall konnten die Anreize zur Investition in Sprachkenntnisse und andere Formen von länderspezifischem Humankapital abnehmen. Die Befunde deuteten darauf hin, dass Geflüchtete, die einer regionalen Wohnsitzauflage unterliegen, möglicherweise eine weniger zufriedenstellende Wohnraumversorgung haben als diejenigen, die nicht dieser Beschränkung unterliegen.¹⁴⁶

5.2.2 Ukrainische Flüchtlinge

Seit dem 01.06.2022 erhalten bedürftige Flüchtlinge aus der Ukraine Unterstützung und Sozialleistungen gemäß dem SBG II. Dadurch sind sie in Bezug auf ihren Wohnsitz weniger eingeschränkt und das Jobcenter oder ggf. das Sozialamt übernimmt die Kosten für Wohnraum und Wohnnebenkosten. Aufgrund dessen tragen sie im Gegensatz zu Personen im Asylverfahren selbst die Verantwortung für ihre Unterbringung.¹⁴⁷

Nach der Einreise des Flüchtlings wird er von den Grenzbehörden direkt zu einer staatlichen Notunterkunft weitergeleitet. Dort werden Ihnen ein Schlafplatz, Verpflegung und weitere Unterstützung für den Zeitraum angeboten, bis eine alternative Unterbringung gefunden wurde. Aufnahmeeinrichtungen befinden sich im gesamten Bundesgebiet. Sobald der Flüchtling im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis ist, hat er die Möglichkeit, eine eigene Wohnung zu mieten. Hierfür müssen sie sich und gegebenenfalls ihre Angehörigen registrieren lassen.¹⁴⁸

Die Bereitstellung von Wohnraum spielt eine entscheidende Rolle bei der Integration von Geflüchteten aus der Ukraine. Dabei ist besonders schnelle und

¹⁴⁵ Vgl. BAMF (Hrsg.), Projekt, Evaluation der Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG [Zugriff am 20.11.2023].

¹⁴⁶ Vgl. Bundestag (Hrsg.), Dokumentation Arbeitsmarktintegration Geflüchteter, S. 12 [Zugriff am 25.11.2023].

¹⁴⁷ Vgl. BAMF (Hrsg.), Unterbringung und Wohnraum für Geflüchtete aus der Ukraine [Zugriff am 21.11.2023].

¹⁴⁸ Ebd.

unbürokratische Unterstützung von großer Bedeutung, auch seitens Privatpersonen.¹⁴⁹ Die Geflüchteten aus der Ukraine haben die Möglichkeit, sich innerhalb Deutschlands frei zu bewegen. Personen, die in privaten Unterkünften untergebracht sind, haben die Freiheit, ihren Aufenthaltsort nach eigenem Ermessen zu wählen. Geflüchtete, die eine staatliche Unterkunft benötigen, werden gemäß Königsteiner Schlüssels neu verteilt, besonders in strukturschwachen Regionen mit besonders hoher Arbeitslosigkeit.¹⁵⁰

In der Vergangenheit hat sich herausgestellt, dass Asylbewerber, die zwangsumverteilt wurden und in strukturschwachen Gebieten lebten, größere Herausforderungen bei der Arbeitsplatzsuche hatten. Um diese Umverteilung zu umgehen, leben derzeit viele Geflüchtete aus der Ukraine ohne formelle Registrierung in Berlin und beziehen daher keine Sozialleistungen. Fast die Hälfte der befragten Geflüchteten aus einer Umfrage Ende März 2022 fanden private Unterkünfte. Es ist anzunehmen, dass dieser Anteil mit steigenden Flüchtlingszahlen inzwischen abgenommen hat. Zusätzlich stellen auch andere, zuvor unbekannte Privatpersonen Unterkünfte zur Verfügung. Allerdings handelt es sich bei diesen Unterkünften häufig um temporäre Lösungen. Geflüchtete haben oft nur Zugang zu kurzfristigen Unterkünften für wenige Tage oder Wochen und sind unsicher, wo sie danach unterkommen können. Diese Unsicherheit und mangelnde Planungssicherheit tragen zu einem Gefühl der Verunsicherung bei.¹⁵¹

Zur Entlastung der Kommunen und zur Vereinfachung der Unterbringung von Geflüchteten aus der Ukraine hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) eine Kooperation mit dem Berliner Unternehmen „Wunderflats“ und dem gemeinnützigen Sozialunternehmen „ProjectTogether“ initiiert. Das gemeinsame Ziel besteht darin, eine digitale Vermittlungsplattform für Wohnraum einzurichten. Auf dieser Plattform werden private Vermieter Wohnraum für Geflüchtete aus der Ukraine anbieten können. Für die Unterstützung der privaten Vermieter und der Geflüchteten ist eine Kooperation mit den Maltesern vorgesehen.¹⁵²

5.2.3 Gegenüberstellung

2015 wurden die Flüchtlinge zuerst in einem Erstaufnahmezentrum aufgenommen, während 2022 zuerst eine staatliche Notunterkunft als Unterbringung diente, bis eine andere gefunden wurde. Jedoch müssen die syrischen Flüchtlinge drei Monate in dieser

¹⁴⁹ Vgl. BMI (Hrsg.), Zentrale Wohnraumvermittlung für Geflüchtete aus der Ukraine [Zugriff am 20.11.2023].

¹⁵⁰ Vgl. Mützelburg, Analyse: Flucht in und aus der Ukraine [Zugriff am 17.11.2023].

¹⁵¹ Ebd.

¹⁵² Vgl. BMI (Hrsg.), Zentrale Wohnraumvermittlung für Geflüchtete aus der Ukraine [Zugriff am 20.11.2023].

Erstaufnahmeeinrichtung bleiben, während die ukrainischen Flüchtlinge diese Frist nicht befolgen müssen. Bei beiden Flüchtlingsgruppen wurde mithilfe des Königsteiner Schlüssels die Aufnahmequote der Bundesländer bestimmt.

Syrische Flüchtlinge haben eine monatliche Pauschale von 670 Euro erhalten. Sie erhalten sogenannte Grundleistungen, die Nahrungsmittel, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und Haushaltswaren umfassen, die auch ausgezahlt werden können, wenn der Asylbewerber nicht mehr in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnt. Es gilt die Wohnsitzauflage nach § 12 a AufenthG für Geflüchtete mit anerkanntem Schutzstatus, bei der Pflicht besteht drei Jahre ihren Wohnsitz in dem Bundesland zu nehmen, in das sie zugewiesen wurden.

Ukrainische Flüchtlinge erhalten Unterstützung und Sozialleistungen aus dem SGB II. Das Jobcenter oder das Sozialamt übernimmt Wohnkosten und Nebenkosten, damit tragen die Flüchtlinge selbst die Verantwortung für ihre Unterbringung. Wenn der Flüchtling privat untergebracht wurde, kann er selbst bestimmen, wo er lebt. Ansonsten gilt ebenfalls die Wohnsitzauflage nach § 12 a AufenthG und es darf während der Prüfung der Aufenthaltserlaubnis nicht umgezogen werden. Wenn diese erteilt wurde, dann muss der Flüchtling in einem bestimmten Bundesland bleiben und er kann sich eine Wohnung mieten. 2015 wurden 500 Millionen Euro für den sozialen Wohnungsbau vier Jahre lang investiert und das BImA unterstützte die Gebäudesuche. Für die ukrainischen Flüchtlinge wurde eine digitale Plattform für den Wohnraum eingerichtet. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass einige Maßnahmen gleich geblieben sind, die Situation sich jedoch verändert hat, da viele ukrainische Flüchtlinge private Unterkünfte gefunden haben. Es wurden aber auch Maßnahmen verbessert oder neu eingeführt. Hier sind der Wegfall der Dreimonatsfrist in der Erstaufnahmeeinrichtung und die digitale Plattform für den Wohnraum hervorzuheben.

5.3 Arbeitsmarkt

Im Rahmen des Integrationsprozesses werden dem Arbeitsmarktzugang einige Funktionen zugeordnet. Dazu zählen die Förderung der ökonomischen Unabhängigkeit und die Steigerung der subjektiven Lebensqualität. Asylbewerberleistungen, die überwiegend aus staatlichen Transfers stammen, reichen in der Regel nur für das Nötigste im Alltag aus. Ein weiterer Aspekt ist, dass die ökonomische Unabhängigkeit von Geflüchteten eine Entlastung für den Sozialstaat bedeutet, da keine Transferleistungen mehr erforderlich sind und stattdessen Steuereinnahmen generiert werden können. Darüber hinaus wurde mit der Zuwanderung von Geflüchteten die Hoffnung geäußert, dass insbesondere die oft jungen Asylsuchenden dazu beitragen könnten, die Auswirkungen des demografischen Wandels abzumildern. Vor dem Hintergrund des bestehenden

Fachkräftemangels war es besonders im Interesse der Unternehmen, dass Geflüchtete schnell als Arbeitskräfte zur Verfügung stehen.¹⁵³

Im Folgenden werden die Integrationsmaßnahmen der Migrantengruppen gegenübergestellt, wobei zunächst auf die Voraussetzungen für die Aufnahme einer Beschäftigung eingegangen wird.

5.3.1 Syrische Flüchtlinge

Der Arbeitsmarktzugang von Flüchtlingen hing vom jeweiligen Schutzstatus bzw. Aufenthaltstitel ab. Personen mit Aufenthaltserlaubnis hatten uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt. Es bestand die Möglichkeit, sowohl einer angestellten als auch selbstständigen Erwerbstätigkeit nachzugehen sowie der Teilnahme an einer Ausbildung. Zusätzlich bestand das Recht auf Teilnahme an einem Integrationskurs und unter Umständen auch eine Verpflichtung zur Teilnahme gem. § 44 a AufenthG. Ebenso bestand die Option sich als arbeitssuchend registrieren zu lassen, Arbeitslosengeld I oder II zu erhalten und Fördermaßnahmen von der Agentur für Arbeit oder den Jobcentern zu nutzen.

Personen, bei denen ausschließlich ein Abschiebungsverbot festgestellt wurde, hatten ebenfalls die Möglichkeit, Zugang zum Arbeitsmarkt zu erhalten. Die Erlaubnis für eine abhängige Beschäftigung oder die Aufnahme einer Ausbildung wurde nach einer individuellen Prüfung durch die Ausländerbehörde erteilt. Das Ergebnis wurde in der Aufenthaltserlaubnis dokumentiert. Es war keine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) erforderlich, um die Arbeitserlaubnis zu erteilen. Für die Erlaubnis zur Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit war jedoch ein separater Antrag bei der Ausländerbehörde erforderlich.¹⁵⁴

Für Asylsuchende im laufenden Verfahren, also mit Aufenthaltsgestattung, galt zunächst ein dreimonatiges Beschäftigungsverbot. Normalerweise startete die Dreimonatsfrist mit der Äußerung des Asylgesuchs oder der Erstregistrierung, einschließlich der Ausstellung eines Ankunftsnachweises. Falls Asylsuchende jedoch ohne gültigen Aufenthaltstitel (z.B. Visum) über einen sicheren Drittstaat nach Deutschland einreisen, begann die Frist erst mit der förmlichen Stellung eines Asylantrags. Zusätzlich bestand die Regelung, dass Asylsuchende während ihres Aufenthalts in einer Erstaufnahmeeinrichtung nicht arbeiten durften. Dies bedeutete, dass Asylsuchende aus unsicher eingestuftem Herkunftsstaaten, die sich für einen Zeitraum von mindestens sechs Wochen und höchstens sechs Monaten in einer Erstaufnahmeeinrichtung aufhielten, in dieser Zeit keine Beschäftigung aufnehmen durften. Im Gegensatz dazu blieben Asylsuchende aus sicher

¹⁵³ Vgl. Salikutluk; Jacobsen, Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten [Zugriff am 25.11.2023].

¹⁵⁴ Vgl. Correll, Kassner, Lepperhoff, Integration von geflüchteten Familien, S. 64 [Zugriff am 25.11.2023].

geltenden Herkunftsstaaten bis zum Abschluss des Verfahrens in der Erstaufnahmeeinrichtung, was für sie ein allgemeines und unbefristetes Beschäftigungsverbot bedeutete.¹⁵⁵

Nach Ende der genannten Fristen konnte die Ausübung einer abhängigen Beschäftigung (jedoch nicht einer selbstständigen Tätigkeit) genehmigt werden. Hierfür war eine entsprechende Genehmigung bei der Ausländerbehörde erforderlich, die in jedem individuellen Fall entschied. Bis zur Einführung des Integrationsgesetzes im August 2016 war zusätzlich in den ersten 15 Monaten des Aufenthalts in Deutschland eine Vorrangprüfung durch die zuständige Arbeitsagentur erforderlich, die automatisch durchgeführt wurde. Dabei wurde zunächst geprüft, ob für die ausgewählte Stelle kein geeigneter deutscher oder ausländischer Arbeitnehmer mit Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis zur Verfügung stand. Durch das Integrationsgesetz wurde die Vorrangprüfung in 133 von 156 Bezirken der Bundesagentur für Arbeit (BA) für einen Zeitraum von drei Jahren ausgesetzt. Dies erleichterte nun den Zugang zum Arbeitsmarkt für viele Personen mit Aufenthaltsgestattung. Dennoch unterlagen die Beschäftigungsbedingungen weiterhin einer Überprüfung durch die BA. Die Zustimmung der BA war grundsätzlich nicht mehr erforderlich, wenn der Aufenthalt vier Jahre gedauert hatte. Außerdem entfiel die Vorrangregelung für hochqualifizierte Asylsuchende, solche mit einer qualifizierten Ausbildung in einem Mangelberuf sowie bei der Aufnahme einer Ausbildung. Praktika waren darüber hinaus von der Zustimmungspflicht befreit.¹⁵⁶

Auch bei Personen mit Duldung bestand zuerst eine dreimonatige Einschränkung hinsichtlich der Beschäftigungsmöglichkeiten. Diese Frist begann mit der Ausstellung der Duldung, wobei die vorherige Aufenthaltszeit während des Asylverfahrens berücksichtigt wurde. Die Aufnahme der Beschäftigung, das Einholen von Genehmigungen der Ausländerbehörde, die Vorrangprüfung und der Wegfall dieser galten die gleichen Regelungen wie bei Personen im laufenden Asylverfahren. Im Gegensatz zu Personen mit einer Aufenthaltsgestattung hatten Geduldete die Möglichkeit, eine selbstständige Tätigkeit auszuüben, sofern die Ausländerbehörde dies ausdrücklich genehmigte. Für Geduldete, die aus einem als sicher eingestuften Herkunftsland kamen und deren Asylantrag nach dem 31.08.2015 abgelehnt wurde, galt ein generelles Arbeitsverbot. Des Weiteren war die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit für Geduldete untersagt, wenn sie einreisen, um Leistungen nach dem AsylbLG zu erhalten oder wenn sie durch falsche Angaben zur Identität oder Staatsangehörigkeit Maßnahmen zur Beendigung ihres Aufenthalts verhinderten.¹⁵⁷

¹⁵⁵ Vgl. Correll, Kassner, Lepperhoff, Integration von geflüchteten Familien, S. 64-65 [Zugriff am 25.11.2023].

¹⁵⁶ Ebd. S. 65.

¹⁵⁷ Ebd. S. 64-65].

Solange noch kein Zugang zum Arbeitsmarkt gegeben ist, konnten nur Beratungsangebote der Jobcenter und Agenturen für Arbeit in Anspruch genommen werden, danach standen die Vermittlungs- und Beratungsangebote zur Verfügung.¹⁵⁸

Die meisten erwachsenen Personen, die als Asylsuchende nach Deutschland kamen, haben ihre Bildungs- und Berufsqualifikationen in ihrem Herkunftsland erworben. Bei solchen Qualifikationen bestand das Risiko, dass sie mit der Einreise nach Deutschland an Wert verlieren. Die Verwendbarkeit ausländischer Abschlüsse und Zertifikate in Deutschland hing davon ab, ob sie anerkannt wurden und somit als gleichwertig mit deutschen Abschlüssen betrachtet wurden. In Deutschland übte fast die Hälfte der Personen, die als Asylsuchende eingewandert waren, Berufe mit geringeren Qualifikationsanforderungen aus als vergleichsweise zu den Berufen, die sie in ihren Herkunftsländern ausgeübt hatten. Eine verbesserte Anpassung zwischen den vorhandenen Fähigkeiten und der Erwerbsarbeit in Deutschland konnte insbesondere durch die Anerkennung informeller Berufsqualifikationen erreicht werden.¹⁵⁹

Neben der Anerkennung von Bildungszertifikaten bestand auch die Möglichkeit in Deutschland eine Berufsausbildung oder ein Studium zu absolvieren, um den formalen Kriterien des deutschen Arbeitsmarktes zu entsprechen. Insbesondere für jüngere Menschen bot dies die Möglichkeit in den Arbeitsmarkt einzusteigen. Zur Unterstützung von Bemühungen um eine Ausbildung oder ein Studium wurde Anfang 2020 die 3+2 Regelung eingeführt. Diese ermöglichte es Geduldeten und abgelehnten Asylbewerbern aus nicht als sicher eingestuften Herkunftsländern, sich während ihrer Ausbildungszeit in Deutschland aufzuhalten. Nach Abschluss der Ausbildung wurde die Duldung um zwei weitere Jahre für die Jobsuche verlängert. Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit war dann wiederum Voraussetzung für die Erteilung eines langfristigen Aufenthaltstitels, der unabhängig von der Flüchtlingseigenschaft vergeben wurde.¹⁶⁰

Zusätzlich zum Nachholen von Bildungs- und Berufsqualifikationen konnten allgemeine Weiterqualifizierungsmaßnahmen in Form von Sprachkursen oder spezifischen berufsbezogenen Schulungen die Aussichten auf eine erfolgreiche Integration in den Arbeitsmarkt verbessern. Zur Förderung der Integration von Geflüchteten in Deutschland wurden durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz (2015) und das Integrationsgesetz (2016) Maßnahmen ergriffen, um einen schnelleren Zugang zu Sprachkursen zu ermöglichen. Gleichzeitig wurde festgelegt, dass ein bestimmtes Sprachniveau eine Voraussetzung für die Beantragung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis darstellt. Demnach durften Asylbewerber und Geduldete mit einer positiven Bleibeperspektive sowie

¹⁵⁸ Vgl. BMAS (Hrsg.), Ein Leitfaden zu Arbeitsmarktzugang und -förderung S. 23 [Zugriff am 26.11.2023].

¹⁵⁹ Vgl. Salikutluk; Jacobsen, Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten [Zugriff am 25.11.2023].

¹⁶⁰ Ebd.

aufenthaltsberechtigte Geflüchtete direkt an Integrations- und Sprachkursen teilnehmen, sofern Kapazitäten in den Kursen verfügbar waren.¹⁶¹

5.3.2 Ukrainische Flüchtlinge

Wer im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG ist, darf in Deutschland arbeiten. Bereits mit dem vorläufigen Dokument, welches das Aufenthaltsrecht nach § 24 Abs. 1 AufenthG bestätigt, darf der Flüchtling arbeiten. Dieses Dokument, das von der Ausländerbehörde ausgestellt wird, sollte den Vermerk „Erwerbstätigkeit erlaubt“ enthalten. Damit kann in Deutschland grundsätzlich jede Art von Arbeit aufgenommen werden, einschließlich einer Ausbildung. Einige Berufe haben berufsrechtliche Zugangsbeschränkungen, z.B. Ärzte, Lehrer oder Erzieher. Eine weitere Möglichkeit ist die Selbstständigkeit oder freiberufliche Arbeit. Dabei gibt es in jeder Branche spezielle Anforderungen an die Gründung. Dazu gehören berufsrechtliche Bestimmungen, spezielle Genehmigungen und Fragen zur Sozialversicherung.¹⁶²

Um den Einstieg in den Arbeitsmarkt effektiv zu unterstützen, wurde beabsichtigt, Flüchtlinge, die bereits in der Verantwortung der Jobcenter stehen, nach Abschluss des Integrationskurses regelmäßig von den Jobcentern einzuladen und zu beraten. Dabei wird gezielt die Intensität des Kontakts erhöht. Grundsätzlich wird ab einem Sprachniveau von B1 oder A2 eine Vermittlung in Beschäftigung ermöglicht, um erste Arbeitserfahrung in Deutschland zu sammeln. In Kooperationsplänen werden Integrationswege, wie beispielsweise qualifizierte Maßnahmen im Rahmen der Beschäftigung und des Spracherwerbs unter Berücksichtigung individueller Potenziale und Bedarfe dokumentiert. Sofern dies noch nicht erfolgt ist, werden Qualifikationen nachträglich erfasst und Maßnahmen zur Anerkennung von Qualifikationen sowie zur Erlangung zusätzlicher Anpassungsqualifikationen vereinbart.¹⁶³

Jobcenter und Agenturen für Arbeit leisten einen Beitrag dazu, Absolventen der Integrationskurse besser mit Arbeitgebern in Verbindung zu bringen. Hierfür werden branchenspezifische „Matching-Aktionen“ in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und Bildungspartnern ausgebaut, beispielsweise durch die Organisation von Jobmessen. Die Arbeitgeber-Services informieren Arbeitgeber und Beschäftigte über Angebote für beschäftigungsbegleitende Qualifizierung und Berufssprachkurse. Um die Planbarkeit für Arbeitgeber und Geflüchtete zu verbessern, wird auf die neuen Möglichkeiten hingewiesen, die das Fachkräfteeinwanderungsgesetz bezüglich des Übergangs in dauerhafte Erwerbsmigrationstitel bietet. Flüchtlinge werden durch

¹⁶¹ Vgl. Salikutluk; Jacobsen, Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten [Zugriff am 25.11.2023].

¹⁶² Vgl. BMAS (Hrsg.): Fragen und Antworten für Geflüchtete aus der Ukraine, 2.1, 2023 [Zugriff am 03.11.2023].

¹⁶³ Vgl. BMAS (Hrsg.), Job-Turbo zur Arbeitsmarktintegration [Zugriff am 23.11.2023].

das Jobcenter und der Agentur für Arbeit, sowie über geeignete Kommunikationskanäle, wie Social-Media-Plattformen darauf aufmerksam gemacht, dass nach einer initialen Orientierungsphase und dem Erwerb grundlegender Sprachkenntnisse, die Möglichkeit besteht und auch erwartet wird, Arbeitserfahrung zu sammeln.¹⁶⁴

Unternehmen werden dazu ermutigt, Geflüchtete verstärkt auch bei geringen Deutschkenntnissen zu beschäftigen und gleichzeitig berufsbegleitend weiter zu qualifizieren, gegebenenfalls unter Nutzung der Förderinstrumente des SGB II und III. Die Bundesregierung strebt an, große Unternehmen, Zeitarbeitsfirmen und Branchenverbände zu einer entsprechenden Selbstverpflichtung zu bewegen. Hierbei enthalten sie Unterstützung von einem Sonderbeauftragten der Bundesregierung für die Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten.¹⁶⁵

Die EU hat Richtlinien für ihre Mitgliedstaaten erlassen, um Flüchtlinge einen schnelleren Zugang zu Beschäftigung, beruflicher Bildung und Erwachsenenbildung zu ermöglichen. Hierzu gehören konkrete Unterstützungsmaßnahmen wie Berufsorientierung, rasche Anerkennung von Qualifikationen, Fortbildungen, Umschulungen sowie Hilfestellung für Arbeitgeber, die Geflüchtete einstellen und finanzielle Fördermittel für Unternehmensgründung. Es stehen zusätzlich Plattformen in ukrainischer Sprache zur Verfügung, die bei der Bewerbung und Jobsuche helfen. Mit EU-Mitteln können die Mitgliedstaaten zur Gewährleistung des Zugangs zum Arbeitsmarkt sowie Bildung unterstützt werden.¹⁶⁶

5.3.3 Gegenüberstellung

Es lässt sich ein großer Unterschied bei den Voraussetzungen zur Erwerbsaufnahme feststellen. Während 2015 der Status des Flüchtlings die Erwerbsfähigkeit ausgemacht hat, kann jeder der in 2022 eine Aufenthaltserlaubnis bzw. das vorläufige Dokument hat, arbeiten. Sie unterliegen keinen Beschäftigungsverboten wie die früheren Flüchtlinge. Dadurch ergeben sich für die ukrainischen Flüchtlinge bessere Chancen für eine Integration in den Arbeitsmarkt.

Die syrischen sowie die ukrainischen Flüchtlinge werden ermutigt eine Berufsausbildung oder ein Studium zu absolvieren, um den Kriterien des deutschen Arbeitsmarktes zu entsprechen. Eine weitere Möglichkeit zur Förderung von Flüchtlingen ist die Anerkennung von Bildungsabschlüssen. Anfang 2020 wurde die 3+2 Regelung eingeführt zur Unterstützung der geduldeten oder abgelehnten Asylbewerber. Im Jahr 2015 und 2022

¹⁶⁴ Vgl. BMAS (Hrsg.), Job-Turbo zur Arbeitsmarktintegration [Zugriff am 23.11.2023].

¹⁶⁵ Ebd.

¹⁶⁶ Vgl. Europäische Kommission (Hrsg.), EU will Geflüchtete aus der Ukraine schneller in den Arbeitsmarkt eingliedern [Zugriff am 26.11.2023].

können allgemeine Weiterqualifizierungsmaßnahmen, wie Sprachkurse oder berufsbezogene Schulungen die Aussicht auf eine Arbeitsmarktintegration verbessern.

Ukrainische Flüchtlinge, die vom Jobcenter betreut werden, werden regelmäßig eingeladen und beraten. Das Jobcenter und die Agentur für Arbeit leisten einen Beitrag dazu, Absolventen der Integrationskurse mit Arbeitgebern durch Job-Messen in Verbindung zu bringen. Die Arbeitgeber-Services sprechen mit den Arbeitgebern über beschäftigungsbegleitende Qualifizierung und Berufssprachkurse. Im Jahr 2015 war die Unterstützung durch das Beschäftigungsverbot erschwert. In dieser Zeit konnten nur Beratungsangebote in Anspruch genommen werden. Danach standen die Beratungs- und Vermittlungsangebote zur Verfügung.

Für ukrainische Flüchtlinge wurde eine EU-Richtlinie für einen schnelleren Zugang zum Arbeitsmarkt und Plattformen erstellt. Die Unternehmen werden dazu ermutigt auch Flüchtlinge mit geringeren Deutschkenntnissen einzustellen und dann berufsbegleitend weiter zu fördern. Die Unternehmen erhalten dabei Unterstützung von einem Sonderbeauftragten für die Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten.

Ob die Arbeitsmarktintegration im Jahr 2022 besser war als im Jahr 2015 hängt von verschiedenen Faktoren ab. Es ist wichtig zu beachten, dass die Integration in den Arbeitsmarkt von Faktoren beeinflusst wird, wie politische Maßnahmen, wirtschaftliche Bedingungen und Integrationsbemühungen der Flüchtlinge. Generell lässt sich jedoch sagen, dass sich die Integration weiterentwickelt hat. Vor allem die Möglichkeit für den schnellen Einstieg in den Arbeitsmarkt für ukrainische Flüchtlinge hat einen bedeutsamen Einfluss auf die Arbeitsmarktintegration. Es ist ebenfalls vorteilhaft, dass die deutschen Behörden sowie die Arbeitgeber bereits Erfahrungen mit Migranten haben und so Fehler aus der Vergangenheit vermieden werden.

5.4 Sprache

Ein entscheidender Faktor für die soziale Integration von Zugewandten, insbesondere von anerkannten Asylsuchenden oder Flüchtlingen mit einer gesicherten Bleibeperspektive, ist das Erlernen der deutschen Sprache. Sprachkompetenz ermöglicht eine reibungslose Verständigung im Alltag und bildet die Grundlage dafür, selbstständig Angelegenheiten des eigenen Lebens zu regeln. Vorwiegend ist die Beherrschung der Schriftsprache im Deutschen von zentraler Bedeutung für den Kontakt mit gesellschaftlichen Institutionen. Sie ermöglicht es, eigene Interessen und Ansprüche zu formulieren und erfolgreich durchzusetzen.¹⁶⁷

¹⁶⁷ Vgl. Correll; Kassner; Lepperhoff, Integration von geflüchteten Familien, S. 44 [Zugriff am 21.11.2023].

5.4.1 Syrische Flüchtlinge

Kinder und Jugendliche eigneten sich vornehmlich in Kindertageseinrichtungen und Schulen die deutsche Sprache an. Bei Bedarf wurden hier auch spezielle Sprachfördermaßnahmen angeboten. Aufgrund der Länderhoheit in Bildungsfragen variierten die Angebote, Maßnahmen und Vorgehensweisen je nach Bundesland.¹⁶⁸

Personen, die dauerhaft in Deutschland lebten und nicht ausreichend Deutsch sprachen, waren nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 SBG II verpflichtet einen sogenannten Integrationskurs (§ 43 AufenthG) zu besuchen. Die Verpflichtung galt auch für anerkannte Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge.¹⁶⁹ Sie waren berechtigt an einem Kurs teilzunehmen, wenn sie eine Aufenthaltserlaubnis oder einen Aufenthaltstitel besitzen nach § 44 AufenthG. Vor dem Start des Integrationskurses erfolgte eine Einstufung mittels eines Tests. Die Ergebnisse dienten dazu, zu entscheiden, ob die Teilnahme an einem allgemeinen oder speziellen Integrationskurs sinnvoll war und in welchem Kursabschnitt der Teilnehmer beginnen sollte.¹⁷⁰ Ein Integrationskurs setzte sich aus einem Sprachkurs (600 Stunden) und einem Orientierungskurs (60 Stunden) zusammen. Der Orientierungskurs behandelte Themen, wie die deutsche Rechtsordnung, Geschichte, Kultur und Gesellschaft. Beide Kursteile schlossen mit einem Test ab. Während das Asylverfahren noch lief, hatten Asylbewerber die Möglichkeit, freiwillig an einem Integrationskurs teilzunehmen, sofern Plätze verfügbar waren.¹⁷¹

Neben dem allgemeinen Integrationskurs gab es noch zielgruppenspezifische Kurse mit jeweils 960 Stunden. Der Elternintegrationskurs, in dem nicht nur allgemeine Sprachkenntnisse vermittelt wurden, sondern auch spezielle Kenntnisse über das Leben mit Kindern in Deutschland. Im Frauenintegrationskurs wurden Themen behandelt, die besonders für Frauen relevant sind, beispielsweise die Erziehung oder spezielle Beratungsangebote vor Ort. Diese Kurse wurden von einer weiblichen Kursleiterin geführt. In Alphabetisierungskursen lag der Fokus auf dem Erlernen des Schreibens und Lesens in lateinischer Schrift. Aufgrund dieser speziellen Ausrichtung wurde der Kurs in kleineren Gruppen durchgeführt. Jugendintegrationskurse richteten sich an Teilnehmende, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten. Der Schwerpunkt lag auf der Vermittlung von Sprachkenntnissen anhand jugendspezifischer Themen wie Schule, Ausbildung, Kultur und Freizeit. Zusätzlich umfasste der Kurs eine Praxisphase, in der Jugendliche direkten Kontakt zu Bildungseinrichtungen und Arbeitsstellen haben. In einem Förderkurs wurden Sprachkenntnisse an Personen vermittelt, die bereits länger in Deutschland leben,

¹⁶⁸ Vgl. Correll; Kassner; Lepperhoff, Integration von geflüchteten Familien, S. 46 [Zugriff am 21.11.2023].

¹⁶⁹ Vgl. Bundesregierung (Hrsg.), Fragen und Antworten zu Flucht und Asyl, 2015, S. 6 [Zugriff am 10.11.2023].

¹⁷⁰ Vgl. BAMF (Hrsg.), Das Bundesamt in Zahlen 2015, S. 122 [Zugriff am 22.11.2023].

¹⁷¹ Vgl. Bundesregierung (Hrsg.), Fragen und Antworten zu Flucht und Asyl, 2015, S. 6 [Zugriff am 10.11.2023].

jedoch erstmalig die Gelegenheit nutzen, Deutsch innerhalb eines strukturierten, sprachpädagogischen Prozesses im Rahmen eines Integrationskurses zu erlernen. Darüber hinaus gab es den Intensivkurs, der im Vergleich zu anderen Kursen die Sprachkenntnisse in kürzerer Zeit vermittelt. Der Kurs richtete sich an schnell lernende und Personen mit einem vergleichsweise hohen Bildungsniveau.¹⁷²

Der Verband der Volkshochschulen hatte zudem ein Portal mit Online-Kursen und Begleitmaterial eingerichtet sowie eine App zum Deutschlernen, die das Angebot ergänzt. Angesichts steigender Flüchtlingszahlen planten die Bundesländer außerdem die Einstellung von mehr als 3100 zusätzlichen Deutschlehrern. Diese Pädagogen sollten Flüchtlingskindern in Sprachklassen oder Vorbereitungskursen erste Kenntnisse in der deutschen Sprache vermitteln.¹⁷³

5.4.2 Ukrainische Flüchtlinge

Wie bei den syrischen Flüchtlingen lernen Kinder und Jugendliche die deutsche Sprache überwiegend in den Kindertagestätten und Schulen mit gegebenenfalls weiteren Maßnahmen zur Sprachförderung. Um den Schutzsuchenden aus der Ukraine, die über eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG verfügen, eine erste Orientierung in Deutschland zu erleichtern, hat die Bundesregierung beschlossen folgende Sprachkurse zu öffnen: Erstorientierungskurse für Asylbewerber (EOK), Integrationskurse und berufsbezogene Sprachkurse. Daneben gibt es Beratungskurse für erwachsene Zuwanderer und für junge Menschen, sowie spezielle Kurse für Frauen. Die Beratungskurse stehen kostenlos zur Verfügung.¹⁷⁴

Die EOK stellen ein leicht zugängliches Angebot dar, um einen Überblick über das Leben in Deutschland und grundlegende Deutschkenntnisse zu Themen wie Gesundheit, Arbeit oder Bildung zu vermitteln.¹⁷⁵ Erwerbsfähige, teilnahmeberechtigte Leistungsberechtigte, die nicht über ausreichend Sprachkenntnisse verfügen, sollen nach dem § 3 Abs. 4 Nr. 1 SBG II an einem Integrationskurs nach § 43 AufenthG teilnehmen. Es kann eine verpflichtende Teilnahme angeordnet werden, wenn die Voraussetzungen des § 44 a AufenthG erfüllt sind. Integrationskurse sind umfassende Programme, die stets aus einem Sprachkurs und einem Orientierungskurs bestehen.¹⁷⁶ Der Integrationskurs umfasst insgesamt 700 Stunden.¹⁷⁷ Im Sprachkurs werden die grundlegenden Fähigkeiten

¹⁷² Vgl. BAMF (Hrsg.), Das Bundesamt in Zahlen 2015, S. 121-122 [Zugriff am 22.11.2023].

¹⁷³ Vgl. Bundesregierung (Hrsg.), Fragen und Antworten zu Flucht und Asyl, 2015, S. 6 [Zugriff am 10.11.2023].

¹⁷⁴ Vgl. BAMF (Hrsg.), Sprachförderung und Integrationskurse, Kann ich als ukrainischer Kriegsflüchtling an Beratungsangeboten oder Sprachkursen teilnehmen? [Zugriff am 21.11.2023].

¹⁷⁵ Ebd.

¹⁷⁶ Ebd.

¹⁷⁷ Vgl. BAMF (Hrsg.), Das Bundesamt in Zahlen 2022, S. 144 [Zugriff am 22.11.2023].

der deutschen Sprache erworben, um beispielsweise Briefe zu schreiben, E-Mails zu verfassen oder sich erfolgreich um eine Arbeitsstelle zu bewerben. Der Orientierungskurs behandelt Themen wie die deutsche Rechtsordnung, die Geschichte und Kultur Deutschlands. Hier werden nicht nur die Rechte und Pflichten erlernt, sondern auch die in Deutschland besonders wichtigen Werte wie Religionsfreiheit, Toleranz und Gleichberechtigung.¹⁷⁸ Als Geflüchtete aus der Ukraine werden eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Fiktionsbescheinigung von der Ausländerbehörde benötigt, um zu einem Integrationskurs zugelassen zu werden.¹⁷⁹ Am Ende des Integrationskurses erfolgt sowohl eine Sprachprüfung als auch ein Abschlusstest zu den Themen des Lebens in Deutschland. Bei erfolgreichem Bestehen erhält der Absolvent ein entsprechendes Zertifikat.¹⁸⁰

Neben dem allgemeinen Integrationskurs stehen wie im Jahr 2015 der Elternintegrationskurs, Frauenintegrationskurs, Alphabetisierungskurs, Jugendintegrationskurs, Förderkurs und Intensivkurs mit jeweils 1000 Stunden zur Verfügung. Dazugekommen ist der Zweitschriftlernkurs, der sich an Teilnehmende richtet, die in einem nicht-lateinischen Schriftsystem alphabetisiert sind.¹⁸¹

Berufssprachkurse (BSK) bauen auf den Inhalten der Integrationskurse auf und zielen darauf ab, die Teilnehmenden gezielt auf die Anforderungen der Arbeitswelt in Deutschland vorzubereiten.¹⁸² Die Teilnahme am Berufssprachkurs ist für Geflüchtete aus der Ukraine in der Regel kostenfrei. Nur wenn der Flüchtling berufstätig ist und ein bestimmtes Einkommen überschreitet, muss ein bestimmter Kostenbeitrag geleistet werden. Dieser Beitrag kann auch von dem Arbeitgeber übernommen werden und bei erfolgreichem Abschluss der Prüfung besteht die Möglichkeit, eine Rückerstattung von 50 % der Kosten zu beantragen. Für entstehende Reisekosten zum Kurs können unter bestimmten Bedingungen Zuschüsse zu den Fahrtkosten beantragt werden.¹⁸³

Die Beteiligung an einem Integrationskurs ist in der Regel mit Kosten verbunden. Unter bestimmten Voraussetzungen, wie dem Bezug von Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeld), können die Kosten jedoch übernommen werden. Wenn innerhalb von zwei Jahren, ab Ausstellung ihrer Teilnahmeberechtigung erfolgreich an einem allgemeinen Integrationskurs teilgenommen wurde, kann auf Antrag die Hälfte des gezahlten

¹⁷⁸ Vgl. BAMF (Hrsg.), Sprachförderung und Integrationskurse, Kann ich als ukrainischer Kriegsflüchtling an Beratungsangeboten oder Sprachkursen teilnehmen? [Zugriff am 21.11.2023].

¹⁷⁹ Ebd.

¹⁸⁰ Ebd.

¹⁸¹ Vgl. BAMF (Hrsg.), Das Bundesamt in Zahlen 2022, S. 144 [Zugriff am 22.11.2023].

¹⁸² Vgl. BAMF (Hrsg.), Sprachförderung und Integrationskurse, Kann ich als ukrainischer Kriegsflüchtling an Beratungsangeboten oder Sprachkursen teilnehmen? [Zugriff am 21.11.2023].

¹⁸³ Ebd. Muss ich den Berufssprachkurs bezahlen?.

Kostenbeitrages zurückerhalten werden.¹⁸⁴ Darüber hinaus gibt es Online-Deutschkurse und verschiedene Materialien für ukrainische Flüchtlinge.¹⁸⁵

5.4.3 Gegenüberstellung

Zusammenfassen lässt sich sagen, dass die Integrationsmaßnahmen in dem Aspekt Sprache bzw. Sprachförderung überwiegend ähnlich abliefen. Für Kinder und Jugendliche ist im Jahr 2015 sowie 2022 die Schule und der Kindergarten die wichtigste Einrichtung zum Deutsch lernen. Teilweise werden weitere Sprachfördermaßnahmen angeboten. Ebenso werden für beide Flüchtlingsgruppen Online-Kurse und Material zum Deutsch lernen bereitgestellt.

Ebenfalls der Integrationskurs, der sich aus einem Sprachkurs und einem Orientierungskurs zusammensetzt, ist für beide Zuwanderergruppen gleich, mit dem Unterschied, dass er im Jahr 2015 660 Stunden und im Jahr 2022 700 Stunden umfasst. Die BA hat darauf hinzuwirken, dass erwerbsfähige teilnahmeberechtigte Leistungsberechtigte, die nicht genügend Sprachkenntnisse haben an diesem Integrationskurs teilnehmen. Verpflichtend zur Teilnahme sind die Personen, die unter § 44 a AufenthG fallen. Der Integrationskurs schließt mit einem Test ab. Geflüchtete benötigen eine Aufenthaltserlaubnis, Fiktionsbescheinigung oder den Aufenthaltstitel von der Ausländerbehörde, um an einem Integrationskurs zugelassen zu werden.

Neben dem allgemeinen Integrationskurs standen im Jahr 2015 und 2022 der Elternintegrationskurs, Frauenintegrationskurs, Alphabetisierungskurs, Jugendintegrationskurs, Förderkurs und Intensivkurs zur Verfügung. Der Unterschied ist hier die Stundenanzahl. Im Jahr 2015 wurden dafür 960 Stunden angesetzt und im Jahr 2022 1000 Stunden. Dazugekommen ist im Jahr 2022 der Zweitschriftlernkurs, da die meisten aus der Ukraine nicht das lateinische Alphabet beherrschen.

Es wurden für die Geflüchteten aus der Ukraine EOK, berufsbezogene Sprachkurse, verschiedene Beratungskurse für Erwachsene Zuwanderer und für junge Menschen, Intensivkurse sowie spezielle Kurse für Frauen eingerichtet. Die Beratungskurse stehen kostenlos zur Verfügung. Die BSK sind ebenfalls kostenfrei, es sei denn der Flüchtling ist berufstätig, und schließt mit einer Prüfung ab. Der Betrag kann vom Arbeitgeber übernommen werden und bei erfolgreichem Abschluss der Prüfung besteht die Möglichkeit, eine Rückerstattung von 50 % der Kosten zu beantragen.

Die Maßnahmen im Bereich der Sprachförderung haben sich also etwas verbessert, sind aber im Wesentlichen gleich geblieben.

¹⁸⁴ Vgl. BAMF (Hrsg.), Sprachförderung und Integrationskurse, Muss ich den Berufssprachkurs bezahlen? [Zugriff am 21.11.2023].

¹⁸⁵ Vgl. Zentrum für digitale Bildung und Schule (Hrsg.), Hilfreiches Material für ukrainische Geflüchtete [Zugriff am 22.11.2023].

6 Fazit

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Thematik der Integration in Deutschland von vielfältigen Herausforderungen aber auch von bedeutenden Fortschritten geprägt ist. Das Ziel dieser Bachelorarbeit war es, eine Einschätzung anhand der Veränderung oder ggf. Verbesserungen der Integration in Deutschland zu treffen. Abschließend lässt sich sagen, dass sich die Veränderungen der Integrationsmaßnahmen positiv entwickelt haben und auch neue Integrationsmaßnahmen entstanden sind. Die schulische Integration hat Fortschritte gemacht und wurde verbessert. Hervorzuheben sind hier die Online-Plattformen, die für ukrainische Schüler und Lehrer eingerichtet wurden. Der veränderte Beginn der Schulpflicht ist eine gute Entwicklung zugunsten der Schüler, da ein Asylantrag oder eine Registrierung des Asylsuchenden nicht mehr erforderlich für die Schulaufnahme ist. Auch das pädagogische Drehtürmodell kann positive Effekte haben, indem der Unterricht im Heimatland parallel zur Teilnahme an einer deutschen Schule fortgesetzt wird. In Sachsen haben Jugendliche den Vorteil, dass sie einen ukrainischen Schulabschluss erlangen können.

Zu der Unterbringung der Flüchtlinge lässt sich feststellen, dass einige Maßnahmen gleich geblieben sind, die Situation der Flüchtlinge sich jedoch verändert hat, denn viele haben private Unterkünfte gefunden. Es wurden aber auch Maßnahmen verbessert oder neu eingeführt. Hervorzuheben sind hier die Abschaffung der Dreimonatsfrist in der Erstaufnahmeeinrichtung und die digitale Plattform für Wohnraum.

Die Integration in den Arbeitsmarkt ist einen großen Schritt vorangekommen, denn die Voraussetzungen zur Erwerbsaufnahme wurden viel unkomplizierter für Flüchtlinge aus dem Jahr 2022. Im Jahr 2015 war die Erwerbsfähigkeit durch den Status des Flüchtlings definiert. Im Jahr 2022 hingegen hat jeder, der eine Aufenthaltserlaubnis oder ein vorläufiges Dokument besitzt, die Möglichkeit zu arbeiten. Es ist ebenfalls vorteilhaft, dass die deutschen Behörden sowie die Arbeitgeber bereits Erfahrungen mit Migrantinnen haben und so Fehler aus der Vergangenheit vermieden werden.

Die Integrationsmaßnahmen in dem Aspekt Sprache sind weitestgehend gleich geblieben, lediglich die Stundenzahl der Sprachkurse wurde angehoben, es werden weitere Sprachfördermaßnahmen angeboten und Online-Kurse und Material angeboten.

Diese Aussagen sind auch kritisch zu betrachten, denn es ist schwierig die Ergebnisse auf ein größeres Phänomen zu verallgemeinern.

Im Hinblick auf das Geschehen in der Welt ist es schwierig, künftige Entwicklungen vorherzusagen, jedoch ist eine dritte Flüchtlingswelle durch den Israel-Palästina-Konflikt möglich. Dadurch gewinnen die Integrationsmaßnahmen viel an Bedeutung und es bleibt ein fortwährender Prozess, der viel Unterstützung und eine

integrationsfördernde Politik bedarf. Die positiven Entwicklungen der Integration in Deutschland sind zu festigen und möglicherweise können auch neue Konzepte und Maßnahmen erschaffen werden. Eine erfolgreiche Integration ist ein Zeichen des sozialen Zusammenhalts und ein Schlüssel für die Zukunft in Deutschland.

Kernsätze

1. Die Integration im Bildungsbereich hat sich in einigen Punkten verändert und verbessert. Besonders hervorzuheben sind hier die Online-Plattformen, die für ukrainische Schüler und Lehrer eingerichtet wurden, der veränderte Beginn der Schulpflicht, da ein Asylantrag oder eine Registrierung des Asylsuchenden nicht mehr erforderlich ist, das Pädagogische Drehtürmodell und in Sachsen die Möglichkeit, einen ukrainischen Schulabschluss zu erwerben.
2. Hinsichtlich der Unterbringung von Flüchtlingen kann festgestellt werden, dass einige Maßnahmen gleich geblieben sind, die Situation der Flüchtlinge sich jedoch verändert hat, denn viele haben private Unterkünfte gefunden. Maßnahmen wurden verbessert oder neu eingeführt. Besonders hervorzuheben sind die Abschaffung der Dreimonatsfrist in den Erstaufnahmeeinrichtungen und die Erstellung einer digitalen Wohnungsplattform.
3. Die Integration in den Arbeitsmarkt ist einen großen Schritt vorangekommen, da die Bedingungen für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit für Flüchtlinge des Jahres 2022 deutlich vereinfacht wurden. Im Jahr 2015 wurde die Arbeitsfähigkeit durch den Flüchtlingsstatus definiert, während 2022 jede Person mit einer Aufenthaltsgenehmigung oder einer vorläufigen Aufenthaltsgenehmigung die Möglichkeit hat, zu arbeiten.
4. Die Integrationsmaßnahmen im Bereich Sprache sind weitgehend gleich geblieben, lediglich die Stundenzahl der Sprachkurse wurde erhöht, es werden weitere Sprachfördermaßnahmen, Online-Kurse und Materialien zur Verfügung gestellt.

Literaturverzeichnis

Asseburg, Muriel: *Syrien: ziviler Protest, Aufstand, Bürgerkrieg und Zukunftsaussichten*, 14.02.2013, verfügbar unter: <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/a-puz/155110/syrien-ziviler-protest-aufstand-buergerkrieg-und-zukunftsaussichten/> [Zugriff am 17.10.2023].

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Hrsg.): *Das Bundesamt in Zahlen 2015*. September 2016, verfügbar unter: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/BundesamtinZahlen/bundesamt-in-zahlen-2015.pdf?__blob=publicationFile&v=16 [Zugriff am 22.11.2023].

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Hrsg.): *Beratung für junge Menschen*. 28.11.2018, verfügbar unter: <https://www.bamf.de/DE/Themen/Integration/ZugewanderteTeilnehmende/BeratungJungeMenschen/beratung-jungemenschen-node.html> [Zugriff am 23.11.2023].

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Hrsg.): *Schutzformen*. 28.11.2018, verfügbar unter: <https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/AblaufAsylverfahrens/Schutzformen/schutzformen-node.html> [Zugriff am 24.10.2023].

Bundesministerium für Migration und Flüchtlinge (Hrsg.): *Flüchtlingsschutz*. 14.11.2019, verfügbar unter: <https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/AblaufAsylverfahrens/Schutzformen/Fluechtlingsschutz/fluechtlingsschutz-node.html> [Zugriff am 23.10.2023].

Bundesministerium für Migration und Flüchtlinge (Hrsg.): *Subsidiärer Schutz*. 14.11.2019, verfügbar unter: <https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/AblaufAsylverfahrens/Schutzformen/SubisidiaerSchutz/subisidiaerschutz-node.html> [Zugriff am 23.10.2023].

Bundesministerium für Migration und Flüchtlinge (Hrsg.): *Nationales Abschiebungsverbot*. 14.11.2019, verfügbar unter: <https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/AblaufAsylverfahrens/Schutzformen/Abschiebeverbote/abschiebeverbote-node.html> [Zugriff am 23.10.2023].

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Hrsg.): *Flüchtlinge durch Bildung integrieren*. 28.09.2022, verfügbar unter: https://www.bmbf.de/bmbf/de/bildung/integration-durch-bildung-und-qualifizierung/fluechtlinge-durch-bildung-integrieren/fluechtlinge-durch-bildung-integrieren_node.html#:~:text=Bildung%20macht%20stark%20-%20das%20gilt,dem%20sie%20eine%20Ausbildung%20benötigen [Zugriff am 13.01.2023].

Bundesministerium für Migration und Flüchtlinge (Hrsg.): *Asylberechtigung*. 22.06.2023, verfügbar unter: <https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/AblaufAsylverfahrens/Schutzformen/Asylberechtigung/asylberechtigung-node.html> [Zugriff am 23.10.2023].

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Hrsg.): *Projekt, Evaluation der Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG*. 29.08.2023, verfügbar unter: <https://www.bamf.de/SharedDocs/ProjekteReportagen/DE/Forschung/Integration/evaluation-wohnsitzregelung.html?nn=283560> [Zugriff am 20.11.2023].

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Hrsg.): *Das Bundesamt in Zahlen 2022*. Oktober 2023, verfügbar unter: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/BundesamtinZahlen/bundesamt-in-zahlen-2022.pdf?__blob=publicationFile&v=3 [Zugriff am 22.11.2023].

Bundesministerium für Migration und Flüchtlinge (Hrsg.): *Willkommen beim Online-Dienst für Menschen aus der Ukraine*. Verfügbar unter: <https://www.germany4ukraine.de/hilfeportal-de/online-services/aufenthaltserlaubnis/> [Zugriff am 28.11.2023].

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Hrsg.): *Hilfe für Geflüchtete aus der Ukraine*. Verfügbar unter: <https://www.germany4ukraine.de/resource/blob/2012724/2170554/6121d1d2da9e863d5ab22b170915593e/download-information-zur-ankunft-de-neu-data.pdf?download=1> [Zugriff am 26.10.2023].

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Hrsg.): *Unterbringung und Wohnraum für Geflüchtete aus der Ukraine*. Verfügbar unter: <https://www.germany4ukraine.de/hilfeportal-de/unterkunft-fuer-ukrainer/unterbringung-und-wohnraum-fuer-gefluechtete-aus-der-ukraine> [Zugriff am 21.11.2023].

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Hrsg.): *Sprachförderung und Integrationskurse*. Verfügbar unter: <https://www.germany4ukraine.de/hilfeportal-de/deutschkurs-fuer-ukrainer#:~:text=Geflüchteten%20aus%20der%20Ukraine%20stehen,zu%20beantragen%20und%20zu%20finden> [Zugriff am 21.11.2023].

Bundesministerium des Innern (Hrsg.): *Migrationsbericht 2015*. Berlin 2016, verfügbar unter: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/migration/migrationsbericht-2015.pdf?__blob=publicationFile&v=6 [Zugriff am 26.11.2023].

Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): *Bundesgesetzblatt Jahrgang 2016 Teil I Nr. 39*. 05.08.2016, verfügbar unter: https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//*/%255B@attr_id=%27bgbl116s1939.pdf%27%255D#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl116s1939.pdf%27%5D__1507619621158 [Zugriff am 26.10.2023].

Bundesministerium des Innern (Hrsg.): *Zuwanderungsgesetz*. 30.07.2004, verfügbar unter: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/gesetzestexte/DE/Zuwanderungsgesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=1 [Zugriff am 26.10.2023].

Bundesministerium des Innern (Hrsg.): *Zentrale Wohnraumvermittlung für Geflüchtete aus der Ukraine*. 28.02.2023, verfügbar unter: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2023/03/wohnraum_ukr.html [Zugriff am 20.11.2023].

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.): *Ein Leitfaden zu Arbeitsmarktzugang und -förderung*. März 2019, verfügbar unter: https://www.sgb2.info/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Studien-Publikationen/bmas-leitfaden-zu-fluechtlingen.pdf?__blob=publicationFile&v=1 [Zugriff am 26.11.2023].

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.): *Fragen und Antworten für Geflüchtete aus der Ukraine*. 1. März 2023, verfügbar unter:

<https://www.bmas.de/DE/Europa-und-die-Welt/Europa/Ukraine/FAQ-DE/faq-art-de.html> [Zugriff am 03.11.2023].

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.): *Job-Turbo zur Arbeitsmarktintegration*. 18.10.2023, verfügbar unter: <https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Pressemitteilungen/2023/turbo-zur-arbeitsmarktintegration.html> [Zugriff am 23.11.2023].

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Hrsg.): *Die Syrienkrise*. 2023, verfügbar unter: <https://www.bmz.de/de/laender/syrien> [Zugriff am 17.10.2023].

Bundesregierung (Hrsg.): *Fragen und Antworten zu Flucht und Asyl*. 01.10.2015, verfügbar unter: <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/773814/76f5e4d46ff70090c862c42af4853240/2015-10-01-faq-flucht-und-asyl-data.pdf?download=1> [Zugriff am 26.11.2023].

Bundestag (Hrsg.): *Dokumentation Arbeitsmarktintegration Geflüchteter*. 01.09.2022, verfügbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/916404/b2d367e17ffaf2f04bcf175a310a7505/WD-6-069-22-pdf-data.pdf> [Zugriff am 25.11.2023].

Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): *Syrien: Zwei Jahre Bürgerkrieg*. 15.03.2013, verfügbar unter: <https://www.bpb.de/kurz-knapp/hintergrund-aktuell/156632/syrien-zwei-jahre-buergerkrieg/> [Zugriff am 17.10.2023].

Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): *Demografie von Asylsuchenden in Deutschland*. 13.10.2023, verfügbar unter: <https://www.bpb.de/themen/migration-integration/zahlen-zu-asyl/265710/demografie-von-asylsuchenden-in-deutschland/> [Zugriff am 24.11.2023].

Correll, Lena; Kassner, Karsten; Lepperhoff, Julia: *Integration von geflüchteten Familien*. Mai 2017, verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/76048/8a736e1d03188d9b19c055d2e8a7c162/handlungsleitfaden-elternbegleiter-fluechtlinge-data.pdf> [Zugriff am 25.11.2023].

Dietz, Andreas: *Ausländer- und Asylrecht*. 5. Auflage, Baden-Baden, Nomos Verlagsgesellschaft 2023.

Endruweit, Günter; Trommsdorff, Gisela: *Wörterbuch der Soziologie*. Stuttgart, Ferdinand Enke Verlag 1989.

Europäische Kommission (Hrsg.): *EU will Geflüchtete aus der Ukraine schneller in den Arbeitsmarkt eingliedern*. 15.06.2022, verfügbar unter: https://germany.representation.ec.europa.eu/news/eu-will-gefluchtete-aus-der-ukraine-schneller-den-arbeitsmarkt-eingliedern-2022-06-15_de [Zugriff am 26.11.2023].

Europäische Kommission (Hrsg.): *Inklusion von Migranten*. Verfügbar unter: <https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=1274&langId=de> [Zugriff am 13.11.2023].

Fuchs-Heinritz, Werner; Lautmann, Rüdiger; Rammstedt, Otthein; Wienold, Hanns: *Lexikon zur Soziologie*. 3. Auflage, Wiesbaden, Westdeutscher Verlag, 1994.

Hanewinkel, Vera: *Deutschland: Verwaltungs- und Infrastrukturkrise*. 15.12.2015, verfügbar unter: <https://www.bpb.de/themen/migration-integration/kurzdossiers/217376/deutschland-verwaltungs-und-infrastrukturkrise/> [Zugriff am 16.11.2023].

Heckmann, Friedrich: *Integration von Migranten*. Springer VS, 1. Auflage 2015, 15.10.2014.

Hilpert, Wolfram; Meyer, Dorothee: *Krieg in der Ukraine*. 18.03.2022, verfügbar unter: <https://www.bpb.de/themen/politisches-system/politik-einfach-fuer-alle/289378/krieg-gegen-die-ukraine/> [Zugriff am 04.10.2023].

Institut für Arbeitsmarktforschung (Hrsg.): *Erfahrungen von Geflüchteten beim Deutschlernen*. 2021, verfügbar unter: <https://doku.iab.de/kurzber/2021/kb2021-26.pdf> [Zugriff am 13.11.2023].

Institut für Arbeitsmarktforschung (Hrsg.): *Erwerbstätigkeit steigt ein Jahr nach dem Zuzug*. 2023, verfügbar unter: <https://doku.iab.de/kurzber/2023/kb2023-14.pdf> [Zugriff am 26.11.2023].

Kelch, Manja: *Faktencheck Flüchtlinge: Kinder in der Schule*. 31.08.2015, verfügbar unter: <https://www.bildung.sachsen.de/blog/index.php/2015/08/31/faktencheck-schulische-integration-von-fluechtlingskindern/> [Zugriff am 14.11.2023].

Kerber, Harald; Schmieder, Arnold: *Handbuch Soziologie. Zur Theorie und Praxis sozialer Beziehungen*. 1. Auflage, Reinbek, Rowohlt Verlag, 1984.

Kopp, Johannes; Steinbach, Anja: *Grundbegriffe der Soziologie*. 12. Auflage, Wiesbaden, Springer VS, 2018.

Kuhn, Annette: *Wie Schulen geflüchtete Kinder aus der Ukraine aufnehmen*. 11.03.2022, verfügbar unter: <https://deutsches-schulportal.de/bildungswesen/ukraine-wie-schulen-gefuechtete-kinder-aufnehmen/> [Zugriff am 07.11.2023].

Landesamt für Schule und Bildung (Hrsg.): *Eckpunkte zur Umsetzung des Unterrichts für geflüchtete ukrainische SchülerInnen und Schüler – Informationen zur schulischen Integration für das laufende Schuljahr 2021/2022*. Verfügbar unter: <https://www.bildung.sachsen.de/blog/wp-content/uploads/2022/04/Eckpunkte-Umsetzung-Integration.pdf> [Zugriff am 08.11.2023].

Landeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): *Ukraine-Krieg aktuell 2023 – Russland-Ukraine-Konflikt erklärt*. Verfügbar unter: <https://www.lpb-bw.de/ukraine-konflikt> [Zugriff am 06.10.2023].

Mützelburg, Irina: *Analyse: Flucht in und aus der Ukraine*. 30.05.2022, verfügbar unter: <https://www.bpb.de/themen/europa/ukraine-analysen/nr-269/508981/analyse-flucht-in-und-aus-der-ukraine/> [Zugriff am 17.11.2023].

Panagiotopoulou, Argyro; Rosen, Lisa: *Zur Inklusion von geflüchteten Kindern und Jugendlichen in das deutsche Schulsystem*. 09.11.2017, verfügbar unter: <https://www.bpb.de/themen/migration-integration/kurzdossiers/258059/zur-inklusion-von-gefuechteten-kindern-und-jugendlichen-in-das-deutsche-schulsystem/#footnote-target-7> [Zugriff am 07.11.2023].

Rosiny, Stephan; Richter, Thomas: *Der Arabische Frühling und seine Folgen*. 13.12.2016, verfügbar unter: <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/izpb/naher-osten-331/238933/der-arabische-fruehling-und-seine-folgen/> [Zugriff am 12.10.2023].

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (Hrsg.): *Kinder und Schule*. Verfügbar unter: https://www.ukrainehilfe.sachsen.de/kinder-und-schule-7892.html?_cp=%7B%22accordion-content-8102%22%3A%7B%220%22%3Atrue%2C%221%22%3Atrue%2C%222%22%3Atrue%2C%223%22%3Atrue%2C%224%22%3Atrue%2C%225%22%3Atrue%2C%226%22%3Atrue%2C%227%22%3Atrue%7D%2C%22previousOpen%22%3A%7B%22group%22%3A%22accordion-content-8102%22%2C%22idx%22%3A7%7D%7D [Zugriff am 14.11.2023].

Salikutluk, Zerrin; Jacobsen, Jannes: *Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten*. 08.10.2021, verfügbar unter: <https://www.bpb.de/themen/arbeit/arbeitsmarktpolitik/501977/arbeitsmarktintegration-von-gefuechteten/> [Zugriff am 25.11.2023].

Salloum, Raniah; Niesen, Claudia; Cieschinger, Almut: *Die Fakten zum Krieg in Syrien*. 29.08.2016, verfügbar unter: <https://www.spiegel.de/politik/ausland/krieg-in-syrien-alle-wichtigen-fakten-erklaert-endlich-verstaendlich-a-1057039.html> [Zugriff am 18.10.2023].

Schumann, Christoph; Jud, Andrea: *Staatliche Ordnung und politische Identitäten in Syrien*. 14.02.2013, verfügbar unter: <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/155121/staatliche-ordnung-und-politische-identitaeten-in-syrien/> [Zugriff am 16.10.2023].

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): *1,1 Millionen Zuzüge von Menschen aus der Ukraine im Jahr 2022*. 16.02.2023, verfügbar unter: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/02/PD23_N010_12411.html [Zugriff am 26.11.2023].

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): *Bevölkerung*. Verfügbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Im->

Fokus/Ukraine/Gesellschaft/_inhalt.html#:~:text=Die%20Zuwanderung%20aus%20der%20Ukraine,der%20Anteil%20bei%20rund%2055%20%25 [Zugriff am 26.11.2023].

Tatsachen über Deutschland (Hrsg.): *Zuwanderung gestalten*. Verfügbar unter: <https://www.tatsachen-ueber-deutschland.de/de/migration-und-integration/zuwanderung-gestalten#:~:text=©%20AdobeStock-,Deutschland%20hat%20sich%20zu%20einem%20beliebten%20Einwanderungsland%20entwickelt.,international%20in%20die%20Weltspitze%20aufgerück> [Zugriff am 26.11.2023].

UNHCR (Hrsg.): *Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951*. Verfügbar unter: https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/03/Genfer_Fluechtlingskonvention_und_New_Yorker_Protokoll.pdf [Zugriff am 27.10.2023].

UNHCR (Hrsg.): *Empfehlungen von UNHCR und UNICEF Deutschland zum Bildungszugang asylsuchender Kinder in Erstaufnahmeeinrichtungen*. August 2021, verfügbar unter: https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2021/08/Empfehlungen-von-UNHCR-und-UNICEF_Einzelseiten_web.pdf [Zugriff am 20.11.2023].

UNHCR (Hrsg.): *Flüchtlinge*. Verfügbar unter: <https://www.unhcr.org/dach/de/ueber-uns/wem-wir-helfen/fluechtlinge> [Zugriff am 24.10.2023].

UNO (Hrsg.): *Genfer Flüchtlingskonvention*. Verfügbar unter: <https://www.uno-fluechtlingshilfe.de/hilfe-weltweit/fluechtlingsschutz/genfer-fluechtlingskonvention> [Zugriff am 26.10.2023].

Wieland, Carsten: *Syrien*. 18.06.2020, verfügbar unter: <https://www.bpb.de/themen/kriege-konflikte/dossier-kriege-konflikte/54705/syrien/> [Zugriff am 12.10.2023].

Zein, Huda: *Identitäten und Interessen der syrischen Oppositionellen*. 14.02.2013, verfügbar unter: <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/155112/identitaeten-und-interessen-der-syrischen-oppositionellen/> [Zugriff am 16.10.2023].

Zentrum für digitale Bildung und Schule (Hrsg.): *Hilfreiches Material für ukrainische Geflüchtete*. 15.04.2022, verfügbar unter: <https://www.digitale-schule-gt.de/de/ueber-das-projekt/meldungen/themenwoche-der-deutschen-schul-akademie-2-1> [Zugriff am 22.11.2023].

Rechtsquellenverzeichnis

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.08.2006 (BGBl. I S. 1897), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19.12.2022 (BGBl. I S. 2510) geändert worden ist.

Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 05.08.1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23.05.2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist.

Asylgesetz (AsylG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 02.09.2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2817) geändert worden ist.

Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 02.09.2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.02.2016 (BGBl. I S. 130) geändert worden ist.

Aufenthaltsgesetz (AufenthG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.02.2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 08.10.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 271) geändert worden ist.

Gesetz über das Ausländerzentralregister (AZRG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 02.09.1994 (BGBl. I S. 2265), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20.04.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 106) geändert worden ist.

Grundgesetz (GG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.05.1949 (BGBl. S. 1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2022 (BGBl. I S. 2478) geändert worden ist.

Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) i. d. F. der Bekanntmachung vom 24.03.1997 (BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16.08.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217) geändert worden ist.

Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.05.2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16.08.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217) geändert worden ist.

Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 6a des Gesetzes vom 16.08.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217) geändert worden ist.

Eidesstattliche Versicherung

Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorgelegte Bachelorarbeit selbständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht habe und die Bachelorarbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorlegt wurde.

Die gedruckte und digitalisierte Version der Bachelorarbeit sind identisch.

Meißen, 01.12.23

Meißen, Datum

C. Wagner

Unterschrift